



Sauberkeitsrappen

Technischer Bericht zum Gebührenmodell



Inhalt

1	Ausgangslage und Bedeutung dieses Berichts	3
2	Vorgaben für das Gebührenmodell	4
3	Kurzbeschreibung des Gebührenmodells	5
4	Kostenberechnungen	7
4.1	Entsorgungskosten für Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum	7
4.2	Berechnung der spezifischen Abfallkosten	7
5	Identifikation der Gebührenpflichtigen	9
5.1	Fehlende Belangbarkeit der Primärverursacher	9
5.2	Gebührenpflichtige Sekundärverursacher	9
5.3	Mehrfache Gebührenpflicht	11
5.4	Von der Gebührenpflicht befreite Verursacher	11
5.5	Die Stadt als Präsenzverursacherin	11
6	Herleitung des Tarifsystems	12
6.1	Verkäufer / Vertreiber: Intensitätsfaktoren; Kategorien	12
6.2	Präsenzverursacher: Intensitätsfaktoren; Bemessungsgrössen	15
6.3	Berechnung der Tarife	17
6.4	Bagatellgrenze	18
6.5	Kostenanteil Stadt Bern	18
6.6	Wirtschaftliche Tragbarkeit	19
6.7	Option «Umsatzsplitting» bei Verkaufsgeschäften	19
7	Gebührenreduktion durch abfallmindernde Massnahmen	21
7.1	Abschätzung der Wirkung von abfallmindernden Massnahmen	21
7.2	Besondere Lenkungsmassnahmen	22
7.3	Individuelle Gebührenreduktion	23
8	Umsetzung des Gebührenmodells	24
8.1	Umsetzung im Rahmen des Abfallreglements	24
8.2	Deklaration der Bemessungsgrössen	24
8.3	Berechnung der Höhe der Gebühr	25
8.4	Voraussichtliche Tarife	26
8.5	Überprüfungen der Gebühregrundlagen	26
Anhang		27
	Anhang 1: Massnahmen, die zur Gebührenreduktion führen - Beispiele	28
	Anhang 2: Berechnungsbeispiele	

1 Ausgangslage und Bedeutung dieses Berichts

In einer Stadt wie Bern fallen unterschiedliche Arten von Abfall an. Neben Haushaltabfällen und gewerblichen Abfällen sind dies auch sogenannte Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum. Dazu gehören sowohl Abfälle, die korrekt in öffentlichen Abfallkübeln deponiert werden, als auch Abfälle, die achtlos (und illegalerweise) auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Grünanlagen weggeworfen werden («Littering»).

Die Kosten für die Entsorgung dieser Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum betragen gemäss Jahresrechnung 2014 jährlich rund 10,8 Millionen Franken. Darin enthalten sind die Kosten für die Leerung der Abfallbehälter, das Einsammeln / Auflesen von Abfällen, die Sammellogistik, die Verbrennung der Abfälle und die Sauberhaltung der Innenstadt.

Das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigte städtische Abfallreglement von 2005 sah ursprünglich vor, rund die Hälfte dieser Entsorgungskosten über die Abfallgrundgebühren zu finanzieren (und die restlichen Kosten über den Steuerhaushalt). Die Absicht hinter dieser Regelung war es, eine im Gegensatz zur Finanzierung über Steuergelder verursachergerechte Form der Finanzierung zu gewährleisten.

Diese Regelung wurde indessen gerichtlich angefochten und schliesslich vom Bundesgericht als nicht rechtskonform beurteilt. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen darauf ab, dass die Abfallgrundgebühren den Liegenschaftsbesitzern angelastet werden. Diese können aber nicht für die Abfallentstehung verantwortlich gemacht werden. Gemäss Bundesgericht wird damit das Verursacherprinzip verletzt. Die auf der Grundlage des Abfallreglements von 2005 erhobenen Gebühreneinnahmen wurden in der Folge an die Liegenschaftsbesitzer zurückerstattet, und die Entsorgung der Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum wird seither wieder vollumfänglich über Steuergelder finanziert.

Mit dieser provisorischen Praxis wird allerdings nur ein rechtswidriger Zustand durch einen anderen rechtswidrigen Zustand ersetzt: Gemäss Bundesgericht sind Siedlungsabfälle grundsätzlich über Kausalabgaben zu finanzieren (Art. 32a USG) – was weder bei einer Finanzierung über Steuergelder noch bei einer Finanzierung über die Grundgebühren der Fall ist.

Mit Blick auf diese Situation hat das Bundesgericht in seinem Urteil präzisiert, welche Bedingungen eine gebührenfinanzierte Lösung erfüllen müsste, um gesetzeskonform zu sein. Abgesehen vom Nachweis der Verursachergerechtigkeit gehören zu diesen Bedingungen namentlich die rechtsgleiche Behandlung der identifizierten Verursacher und eine Lenkungswirkung in Richtung einer stärkeren Abfallvermeidung bzw. Unterbindung des Litterings.

Die Stadt Bern will dem Bundesgerichtsentscheid Rechnung tragen und die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum auf eine rechtskonforme Basis stellen. In politischer Hinsicht ist die Stadt insbesondere daran interessiert, eine Reduktion der Abfallmengen und damit letztlich eine finanzielle Entlastung zu erzielen (mittels der Lenkungswirkung der Gebühr). Da in der Schweiz bislang kein vergleichbares Gebührenmodell besteht, kommt der Stadt Bern eine Pionierrolle bei der Entwicklung eines entsprechenden Modells zu.

Für die Entwicklung des Gebührenmodells wurden zahlreiche Daten zusammengetragen, hergeleitet, ermittelt oder abgeschätzt. Mit dem vorliegenden technischen Bericht soll aufgezeigt werden, wie gestützt auf diese komplexe Datengrundlage das Gebührenmodell hergeleitet wurde. Im Gegensatz dazu widerspiegelt das Abfallreglement eine pauschalisierte, so weit möglich vereinfachte und handhabbare Umsetzungsform für die Praxis.

2 Vorgaben für das Gebührenmodell

Die Zuständigkeit für die Entwicklung des – schweizweit neuartigen – Gebührenmodells für die Finanzierung der Entsorgungskosten für Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum liegt bei der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS). Die operative Zuständigkeit liegt bei der Abteilung Entsorgung + Recycling Bern (ERB). Die Arbeiten wurden unter Einbezug diverser weiterer Verwaltungsstellen der Stadt umgesetzt. Mit der technischen Entwicklung des Gebührenmodells hat Entsorgung + Recycling Bern das Ingenieurbüro Neosys AG beauftragt.

Das zu entwickelnde Gebührenmodell hatte dabei diversen sachlichen, rechtlichen und politischen Vorgaben zu genügen. Die wichtigsten Vorgaben sind nachfolgend kurz beschrieben:

- Genügende Kausalität resp. ein hinreichend direkter funktionaler Zusammenhang zwischen der gesetzten Ursache und der kostenpflichtigen Massnahme: Es muss keine direkte Zurechenbarkeit für jeden Entsorgungsakt nachgewiesen sein, aber in der pauschalen Gesamtbetrachtung müssen die Gebührenpflichtigen stärker als die Allgemeinheit für die Entsorgungskosten verantwortlich sein.
- Gebührenertrag: Im Grundsatz gilt, dass bei korrekter Anwendung des Modells der gesamte Gebührenertrag maximal den zu deckenden Kosten entsprechen darf. Ein Mehrertrag aus der Gebühr, welche die zu deckenden Kosten übersteigt, wäre nicht zulässig.
- Verursachergerechtigkeit / Rechtsgleichheit: Das Modell muss die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben erfüllen und ggf. einer gerichtlichen Prüfung standhalten. Gebührenpflichtige Verursacher sollen nach Massgabe ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit belangt werden. Gleichermassen Verantwortliche sollen auch gleichermassen belangt werden. Der Geltungsbereich der Gebührenpflicht (wer wird belangt, wird nicht) muss sich nach sachlichen, für alle gleichermassen anwendbare Kriterien richten.
- Die Gebühr muss so ausgestaltet sein, dass sie eine Lenkungswirkung entfaltet: Wer Massnahmen zur Abfallvermeidung ergreift, trägt dazu bei, die Kosten für die Entsorgung zu senken, und soll deshalb tiefere Gebühren zahlen.
- Eine politische Vorgabe des Gemeinderates ist die wirtschaftliche Tragbarkeit der Gebühr.
- Das resultierende Modell soll – bei aller zugrundeliegenden Komplexität – leicht verständlich und einfach anwendbar sein. Dies ist nicht nur eine Frage der politischen Akzeptanz, sondern auch eine Frage der Kosteneffizienz: Ein einfach anwendbares Modell verursacht einen geringeren administrativen Aufwand und trägt so auch dazu bei, dass die Gebühr insgesamt wirtschaftlich möglichst gut tragbar bleibt.
- Der «Sauberkeitsrappen» soll als Verursachergebühr mit Lenkungswirkung in erster Linie eine wirkungsvolle Massnahme zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen im öffentlichen Raum und in zweiter Linie ein den bundesgerichtlichen Vorgaben entsprechendes Finanzierungsinstrument für die Kosten der Beseitigung sein.

3 Kurzbeschreibung des Gebührenmodells

Gestützt auf die in Kapitel 2 beschriebenen Vorgaben wurde ein Gebührenmodell entwickelt, das die Grundlage für die Einführung einer Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum («Sauberkeitsrappen») bildet. An dieser Stelle wird das entwickelte Gebührenmodell zunächst in vereinfachter Form allgemein erläutert. Die Einzelheiten zu den angewendeten Modellvariablen werden in den darauffolgenden Kapiteln vertieft behandelt.

1. Kostenberechnungen: Ausgangspunkt des Modells ist der individuelle Entsorgungsvorgang, bei dem Abfall im öffentlichen Raum legal (Abfallkübel) oder illegal («Littering») deponiert wird. Das Einsammeln und Verwerten dieser Abfälle verursacht Kosten, die in einer verursachergerechten und lenkungswirksamen Form gedeckt werden müssen. Diese Kosten definieren sich einerseits aus der Menge des verursachten Abfalls und andererseits aus der Art des Abfalls. Letzteres, weil nicht alle Abfalltypen denselben Entsorgungsaufwand nach sich ziehen. So kostet bspw. die Entsorgung von 1 kg Zigarettenabfällen rund Fr. 8.40, während dieselbe Menge Zeitungsabfälle «nur» mit Fr. 1.70 zu Buche schlägt.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 4: Kostenberechnungen

2. Identifikation der Gebührenpflichtigen: Hinter einem individuellen Entsorgungsvorgang steht zunächst immer ein «Primärverursacher», das heisst eine konkrete Person, die ihren Abfall im öffentlichen Raum entsorgt. Weil dieser Primärverursacher in aller Regel nicht für die entstehenden Kosten belangt werden kann, nimmt das Modell im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die sogenannten «sekundären Verursacher» in die Gebührenpflicht.

Gebührenpflichtig werden sekundäre Verursacher, wenn aus ihren bzw. aufgrund ihrer betrieblichen Aktivitäten Abfall im öffentlichen Raum zu entsorgen ist. Sekundäre Verursacher sind *Verkäufer bzw. Vertreter* von Waren, *Produzenten* und die sogenannten *Präsenzverursacher (Zweckveranlasser)*. Letztere sind Betriebe / Organisationen mit einem Betriebskonzept, das dazu führt, dass sich Personen über längere Zeit im öffentlichen Raum aufhalten und sich dabei beispielsweise verpflegen (Veranstaltungen, Nachtleben). Ihre Abfallintensität ist abhängig von der Menge der Waren, die erfahrungsgemäss während der Präsenz im öffentlichen Raum konsumiert und deren Abfälle entsorgt werden.

Auch Produzenten können grundsätzlich mit der Gebühr belastet werden. Weil Produzenten in der Regel nicht auf Stadtgebiet produzieren, können sie von

der Stadt Bern jedoch nicht belangt werden. Dazu braucht es eine gesamtschweizerische Regelung – beispielsweise eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Litteringprodukte. In der Zwischenzeit wird der Gebührenanteil der Produzenten zwar im Modell mitberücksichtigt, jedoch bis auf weiteres von der Stadt getragen. So kann ein allfälliger späterer Beitrag von Produktionsseite ohne eine Änderung des hier vorgeschlagenen Modells integriert werden.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 5: Identifikation der Gebührenpflichtigen

3. Herleitung des Tarifsystems: Die Basis für die Herleitung des Gebührenmodells bildet die sogenannte Abfallintensität. Sie ermöglicht eine Differenzierung der verschiedenen Verursacherguppen und wird durch einen relativen Intensitätsfaktor definiert. So hängt beispielsweise bei Verkaufsbetrieben die Abfallintensität vom Sortiment (typische Litteringartikel, wie Artikel für die unterwegsverpflegung, Zigaretten oder Zeitungen) und der Wahrscheinlichkeit ab, dass die Waren im öffentlichen Raum konsumiert bzw. deren Abfälle dort entsorgt werden. Entsprechend ihrer Abfallintensität unterscheidet das Gebührenmodell drei Intensitätsstufen (niedrig, mittel und hoch), in welche es die Verkäufer / Vertreter einteilt: *Niedrige Abfallintensität* (Lebensmittel-Detailgeschäft); *Mittlere Abfallintensität* (Bäckerei, Getränke-Detailgeschäft, Kiosk, Convenience-Store/Tankstellenshop, Tabakwaren-Detailgeschäft und Restaurant, Café, Bar mit Take-Away) und *Hohe Abfallintensität* (Take-Away-Betrieb, Verpflegungsautomat, Zigarettenautomat). Dazu kommen noch die Vertreter von Gratiszeitungen und Verteilaktionen von Flyern und anderen Waren. Bei den Präsenzverursachern hängt die Abfallintensität in erster Linie von der Anzahl Personenstunden im öffentlichen Raum ab. Dazu wurde ermittelt, wie lange sich die Personen durchschnittlich im öffentlichen Raum aufhalten und was sie dabei konsumieren beziehungsweise anschliessend entsorgen.

Der Zusammenhang zwischen den Entsorgungskosten und der Bruttogebühr wird durch das Tarifsystem hergestellt. Mittels den Intensitätsfaktoren und eines Kostendeckungsfaktors werden die Tarife so eingestellt, dass einerseits die erwarteten Einnahmen die

Kosten decken und andererseits die Verursachergruppen *Verkäufer / Verreiber, Produzenten und Präsenzverursacher* gleichbehandelt werden, also je einen Drittel der Kosten abdecken.

Die individuelle Höhe der Gebühr wird auf der Basis von einfach zu erhebenden Bemessungsgrössen bestimmt. Je nach Art des Verursachers kann dies beispielsweise der Umsatz eines Betriebs oder die Teilnehmerzahl bei einer Veranstaltung sein. Der Zusammenhang zwischen Bemessungsgrösse und Entsorgungskosten ist im Tarifsystem abgebildet.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 6: Herleitung des Tarifsystems

1. Gebührenreduktion durch abfallmindernde

Massnahmen: Wenn gebührenpflichtige Sekundärverursacher mittels geeigneter Massnahmen dafür sorgen, dass weniger Abfall im öffentlichen Raum entsorgt wird, so kommen sie im Gegenzug in den Genuss einer Gebührenreduktion. Damit wird ein wirksamer Anreiz geschaffen, die Gebühren zu senken oder im Idealfall zu vermeiden. Dies trägt sowohl dem Verursacherprinzip als auch der gesetzlich verlangten Lenkungswirkung der Gebühr Rechnung.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 7: Reduktion durch abfallmindernde Massnahmen

- 2. Anwendung des Gebührenmodells:** Die Einführung der Gebühr erfolgt mittels entsprechenden Anpassungen im städtischen Abfallreglement. Letztere durchlaufen den üblichen politischen Prozess (öffentliche Vernehmlassung, parlamentarische Beschlussfassung, fakultatives Referendum). Für die Erhebung der Gebühr müssen die Gebührenpflichtigen – ähnlich wie bei einer Steuererklärung, aber wesentlich einfacher – via Selbstdeklarationsformular – die für sie massgebenden Bemessungsgrössen und Abfallreduktionsmassnahmen angeben. Anhand dieser Daten wird die individuelle Gebühr berechnet und jeweils Ende Jahr (ausser bei Veranstaltungen, welche nach der Durchführung abgerechnet werden) in Rechnung gestellt. Die Angaben werden stichprobenmässig in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat, dem Tiefbauamt und dem Polizeiinspektorat überprüft.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 8: Umsetzung des Gebührenmodells.

4 Kostenberechnungen

4.1 Entsorgungskosten für Siedlungsabfälle im öffentlichen Raum

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum kostete im Jahr 2014 rund 10,8 Mio. Franken. Die Kosten umfassen die Grundreinigung befestigter Flächen (Strassenwischgut), das Leeren öffentlicher Abfalleimer, die Citypflege inklusive dem Zusammenlesen von Abfall sowie KVA-Gebühren zur Entsorgung dieser Abfälle. In den 10,8 Mio. Franken nicht enthalten sind die Kosten für die normale Strassenreinigung und die Laubreinigung, bei welchen keine Siedlungsabfälle als Endprodukt anfallen, sondern Strassenwischgut oder Laub. Im Sinne des Verursacherprinzips werden aber nicht alle Kosten den Gebührenpflichtigen überwält:

- Ein Fixkostenanteil (Mieten, Kapitalfolgekosten, Umlagen) im Umfang von 1,2 Millionen Franken wird über die Grundgebühren abgedeckt.
- Die Kosten im Umfang von rund 2,13 Millionen Franken für die Entsorgung von Hausmüll, der illegal in öffentlichen Abfallkübel deponiert wird, werden mit Bezug auf Artikel 10 des Abfallgesetzes¹ nicht über die neue Gebühr finanziert, sondern weiterhin aus den Mitteln des städtischen Steuerhaushalts gedeckt. Beim Hausmüll handelt es sich per se nicht um Abfälle aus der Unterwegsverpflegung. Er soll deshalb auch nicht den Gebührenpflichtigen des Sauberkeitsrappens angelastet werden.
- Weiter werden Kosten im Umfang von rund 0,15 Millionen Franken von nicht zuordenbarem Müllmix und Robidog-Säcken abgezogen.

Auf diese Weise resultieren durch den Sauberkeitsrappens zu finanzierende Entsorgungskosten von insgesamt rund 7,3 Millionen Franken. Dazu kommen rund 0,5 Millionen Franken für die Abschreibung der Initialkosten und die wiederkehrenden Kosten für die Erhebung der Gebühr:

Kosten (Stand 2014)	Mio. Fr.
Grundreinigung auf befestigten Flächen (Strassenwischen):	5,66
Abfalleimer leeren	4,02
Citypflege, Zusammenlesen von Abfall	0,53
Entsorgungskosten KVA	0,59
Total Entsorgungskosten	10,80
./. Kosten für illegal entsorgten Hauskehricht in Abfallkübel (Anteil an den Leerungs- und Entsorgungskosten)	- 2,13
./. Fixkostenanteil	- 1,20
./. Nicht zuordnungsbarer Anteil	- 0,15
Total berücksichtigte Entsorgungs- und Reinigungskosten	7,32
+ jährliche Abschreibungs- und Gebührenbearbeitungskosten	0,40
Total für den Sauberkeitsrappens massgebende Kosten (Modell)	7,72

So resultieren **für die Gebührenberechnung massgebende Kosten von insgesamt rund 7,7 Millionen Franken.**

4.2 Berechnung der spezifischen Abfallkosten

Für eine verursachergerechte Berechnung des korrekten Gebührenansatzes für die einzelnen Verursacher reicht es nicht aus, den Gesamtbetrag der überwältbaren Entsorgungskosten zu kennen. Nicht jeder Verursacher verursacht dieselbe Art von Abfall (Zeitungen, Verpackungen, Zigaretten, etc.) und nicht jeder Abfall verursacht bei dessen Entsorgung dieselben Kosten. Eine gleichmässige Ver-

teilung der Entsorgungskosten auf die Verursacher (bspw. in linearer Abhängigkeit des Betriebsumsatzes) würde der kausalen Verantwortlichkeit zu wenig Rechnung tragen und wäre im Sinne des Verursacherprinzips eine unzulässige Pauschalierung.

Damit später beziffert werden kann, in welchem Mass die Verursacher für die von ihnen verursachten Entsorgungs-

¹ BSG 822.1 Abfallgesetz (AbfG) Art. 10 1c

kosten aufkommen sollen, müssen die spezifischen Kosten pro Kilogramm Abfalltyp berechnet werden. Diese Berechnung erfolgt in mehreren Schritten:

- Der Abfall wird nach Abfalltyp kategorisiert (Zeitungen, Verpackungen, Getränkeverpackungen, Zigaretten, etc.). Das Gebührenmodell verwendet dafür als Grundlage die Kategorisierung aus der BAFU-Studie «Littering kostet» (2011) sowie zwei Studien der Firma Seecon gmbh für die Stadt Bern².
- Die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung werden nach Herkunft aufgeschlüsselt: Abfallkübel auf befestigten Flächen und in Grünanlagen, manuelles Einsammeln auf befestigten Flächen und in Grünanlagen, maschinelles Einsammeln (Strassenwischmaschinen). Die Kosten für illegal entsorgte Hausabfälle, nicht zuordnungsbar Abfälle (z.B. Hundekot) und

der Fixkostenanteil werden abgezogen.

- Für jede Herkunft wird die Abfallzusammensetzung vermessen und zu den Kosten in Beziehung gesetzt: beim Abfall aus Kübeln erfolgt die Verteilung der Kosten auf die Abfallarten proportional zur Masse, für das manuelle Einsammeln erfolgt die Verteilung proportional zur Stückzahl (eine Zeitung einzusammeln ist, unabhängig von der Masse, gleich aufwändig, wie das Einsammeln eines Zigarettenstummels).

Auf diese Weise können die Entsorgungskosten in Abhängigkeit von der Herkunft mit hinreichender Genauigkeit auf die Abfalltypen verteilt werden. Werden die Kosten pro Abfalltyp summiert, lassen sich mittels der bekannten Mengenanteile am gesamten Abfallaufkommen die spezifischen Entsorgungskosten pro Abfalltyp berechnen (Franken pro Kilogramm):

Daraus ergeben sich die Resultate in der nachstehenden Tabelle:

Abfallart	Entsorgungskosten (CHF/a)	Menge (kg/a)	Spezifische Kosten (CHF/kg)	Gerundete Werte (CHF/kg)
Zeitungen / Papier	997'000	591'000	1.69	1.70
Essens-Verpackungen	1'727'000	979'000	1.76	1.80
Getränkeverpackungen nicht Glas	1'145'000	556'000	2.06	2.10
Getränkeverpackungen Glas	2'147'000	763'000	2.81	2.80
Organisches	264'000	122'000	2.16	2.20
Zigaretten-Abfälle	1'053'000	125'000	8.42	8.40
SUMME	7'333'000	3'136'000		

Diese spezifischen Kosten werden später für die Berechnung der Abfallintensität in Abhängigkeit der jeweiligen Bemessungsgrösse (Umsatz, Teilnehmerzahl, etc.) verwendet (s. Kapitel 6).

² Hausabfälle im öffentlichen Raum, 2005, und illegale Hausabfallentsorgung in öffentlichen Abfallkübeln, 2006

5 Identifikation der Gebührenpflichtigen

5.1 Fehlende Belangbarkeit der Primärverursacher

Es ist unbestritten, dass hinter jedem Abfall-Entsorgungsvorgang im öffentlichen Raum ein Primärverursacher steht – also eine konkrete Person, welche den Abfall in einem öffentlichen Abfallkübel deponiert oder achtlos wegwirft («Littering»). Auf dieser Stufe ist zwar die direkte Kausalität gegeben, aber es fehlt in der Praxis die Möglichkeit, den Verursacher zu belangen.

In Bezug auf das Littering besteht ein berechtigtes Bedürfnis, die Verursacher der illegalen Entsorgung direkt zur Verantwortung zu ziehen. Eine Beteiligung an den Entsorgungskosten wäre theoretisch möglich. Zwar gehen die Bussen für Littering gemäss kantonaler Gesetzgebung an den Kanton. Aber die Stadt könnte parallel zu der Busse eine Gebühr für die Entsorgung des gelitterten Abfalls erheben, die sie behalten könnte. In der Praxis würde dies indessen ein derart umfassendes Überwachungssystem erfordern, dass fraglich wäre, ob die Straf-

gebühren überhaupt die Kosten für die Überwachung decken könnten.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Bussen und/oder Strafgebühren für illegales Littering im Sinne einer repräsentativen Massnahme nicht sinnvoll sind. In Kombination mit sensibilisierenden Massnahmen können sie zur Unterbindung von Littering beitragen und werden in der Stadt Bern auch weiterhin durch die Gewerbepolizei ausgesprochen. Für die gesetzlich vorgeschriebene verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum reicht dieser Beitrag indessen bei weitem nicht aus.

Das von Entsorgung + Recycling Bern entwickelte Gebührenmodell orientiert sich deshalb an den Ausführungen des Bundesgerichts und nimmt die Sekundärverursacher in die Gebührenpflicht, um die Kosten für die Entsorgung von Abfall im öffentlichen Raum zu finanzieren.

5.2 Gebührenpflichtige Sekundärverursacher

Damit ein Sekundärverursacher einer Gebührenpflicht unterstellt werden kann, ist gemäss Bundesgericht eine hinreichend direkte Kausalität erforderlich. Aus der bundesgerichtlichen Argumentation lassen sich zwei Kausalketten ableiten, hinter denen je eine unterschiedliche Fragestellung steht:

- I) Warum hat ein Primärverursacher eine bestimmte Sache bei sich, die er im öffentlichen Raum entsorgt? Diese Fragestellung führt zur Verursachergruppe *Verkäufer bzw. Vertreiber* einer Sache und zum *Hersteller (Produzenten)* der Sache. Beispiele für diese Gruppe von Verursachern werden vom Bundesgericht teilweise namentlich bezeichnet («Hersteller und Importeure von Produkten, Take-Away-Betriebe und dergleichen»).
- II) Warum ist der Primärverursacher zum kritischen Zeitpunkt am Standort X, wo er eine Sache im öffentlichen Raum entsorgt? Diese Fragestellung führt zur Verursachergruppe der sogenannten *Präsenzverursacher (Zweckveranlasser)*, die vom Bundesgericht indirekt bezeichnet werden («andere Anlagen und Organisatoren von Veranstaltungen, die von ihrem Betriebskonzept her dazu führen, dass signifikante Abfallmengen auf öffentlichem Grund beseitigt werden»).

Für die Wahl eines «Verteilschlüssels der Verantwortlichkeit» unter den Verursacherguppen gibt es keine wissenschaftlich-technischen Begründungen. Das Gebot der Rechtsgleichheit führt am ehesten dazu, allen identifizierten Verursacherguppen eine gleich hohe Verantwortung und damit einen gleich grossen Verteilschlüssel zuzuordnen. Dies bedeutet: je einen Drittel für die Gruppen der Verkäufer / Vertreiber, der Produzenten und der Präsenzverursacher.

Verkäufer / Vertreiber:

Gebührenpflichtig sind sekundäre Verursacher, wenn aus ihren bzw. aufgrund ihrer betrieblichen Aktivitäten Abfall im öffentlichen Raum zu entsorgen ist. Darunter fallen grundsätzlich alle Verkaufsbetriebe bzw. Vertreiber, die in ihrem Sortiment Artikel für die Unterwegsverpflegung, Zigaretten oder Zeitungen anbieten oder verteilen. Das Gebührenmodell unterteilt die Verkaufsbetriebe in 10 Kategorien, welche drei sogenannten Abfallintensitätsstufen zugeordnet werden. Die Einteilung in diese Intensitätsstufen ergibt sich aus der relativen Verantwortlichkeit für die verursachte Abfallmenge, die in Form eines sogenannten Intensitätsfaktors ermittelt wird. Die Art und Weise, wie die Intensitätsfaktoren hergeleitet werden, ist Gegen

stand von Kapitel 6. An dieser Stelle soll aber bereits vorweggenommen werden, welcher Intensitätsstufe die einzelnen Verkaufsbetriebe zugeordnet werden.

Niedrige Abfallintensität:

Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe

Mittlere Abfallintensität:

Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 3: Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe

Hohe Abfallintensität:

Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe

Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen

Kategorie 10: Zigarettenautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen

Neben den Verkaufsbetrieben unterstehen auch die Vertreter von unentgeltlich abgegebenen abfallverursachenden Produkten der Gebührenpflicht. Dazu gehören bspw. die Organisatoren von *Verteilaktionen* oder die *Vertreiber von Gratiszeitungen*.

Produzenten:

Weil Produzenten nicht auf dem Stadtgebiet produzieren, können sie von der Stadt Bern nicht belangt werden. Dazu braucht es eine gesamtschweizerische Regelung – beispielsweise eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Litteringprodukten. In der Zwischenzeit wird der Gebührenanteil der Produzenten zwar im Modell miteinberechnet, jedoch bis auf weiteres von der Stadt getragen. Diese Art der Berücksichtigung der Produzenten erlaubt es, dass ein allfälliger späterer Beitrag von Produktionsseite ohne eine Änderung des hier vorgeschlagenen Modells integriert werden kann. Für die zugrundeliegende «Architektur» des Gebührenmodells spielt es keine Rolle, ob die Produzenten in die Gebührenpflicht genommen

werden oder ob die Stadt für diesen Teil «einspringt». Die Berücksichtigung des Produzentenanteils hat aber für die übrigen Gebührenpflichtigen (Verkäufer/Vertreiber und Präsenzverursacher) den Vorteil, dass ihre Gebühren tiefer ausfallen, weil ein Teil der Entsorgungskosten bereits zu einem Drittel durch den (bis auf weiteres von der Stadt getragenen) Produzentenanteil gedeckt ist.

Präsenzverursacher (Zweckveranlasser):

Die Möglichkeit der Belastung der Präsenzverursacher wird aus folgender Aussage des Bundesgerichts abgeleitet: «Analoges gilt für andere Anlagen oder Organisationen von Veranstaltungen, die von ihrem Betriebskonzept her dazu führen, dass signifikante Abfallmengen auf öffentlichem Grund beseitigt werden müssen» (BGE 138 II 11, E. 5.4.4). Es muss also plausibel dargelegt werden können, dass die Gebührenpflichtigen mehr als andere zu Abfallaufkommen und Littering im öffentlichen Raum beitragen und die Ursache dafür das vom Bundesgericht genannte «Betriebskonzept» ist, welches dazu führt, dass «signifikante Abfallmengen» im öffentlichen Raum entsorgt werden.

Die Begründung für die Kostenauflegung bei Präsenzverursachern liegt damit nicht allein in der verursachten Präsenz der Primärverursacher, sondern in der Präsenz in einem Rahmen, in welchem die Primärverursacher mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit im öffentlichen Raum Abfall entsorgen und dadurch Kosten verursachen.

Das «Betriebskonzept» einer Veranstaltung im öffentlichen Raum besteht beispielsweise darin, eine möglichst grosse Menschenmenge während einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Gelände zu versammeln, und dort eine bestimmte Darbietung stattfinden zu lassen. Dieses Konzept führt dazu, dass die Besucher an der Veranstaltung selber sowie auf dem Hin- und Rückweg Esswaren und Getränke konsumieren, deren Verpackung mindestens zu einem gewissen Teil im öffentlichen Raum entsorgt werden. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Veranstalter selber Esswaren und Getränke verkaufen. Die entsprechenden Abfallmengen sind nachgewiesen und signifikant. Sie können indessen durch das Verhalten des Veranstalters massgeblich beeinflusst werden (z.B. interner Abfallsammeldienst).

Zur Beurteilung der «Signifikanz» der Abfallmenge im öffentlichen Raum wird das Kriterium der Dichte der Abfallproduktion herangezogen. Unter der Dichte der Abfallproduktion ist die Anzahl Kilogramm Abfall, die im öffentlichen Raum entsorgt wird, pro 1'000 Personenstunden Anwesenheit zu verstehen. Die durchschnittliche Dichte der Abfallproduktion im öffentlichen Raum für die ganze Stadt Bern beträgt ca. 4,1 kg pro 1'000 Personen

stunden. Damit ein Präsenzverursacher «die Entsorgung signifikanter Abfallmengen im öffentlichen Raum» verursacht, muss er also eine wesentlich höhere Dichte als 4,1 kg pro 1'000 Personenstunden bewirken. Für das Gebührenmodell bedeutet dies, dass nur Präsenzverursachergruppen, welche die durchschnittliche Dichte mindestens um einen Faktor 5 überschreiten, in das Gebührenmodell einbezogen werden. Folgende Präsenzverursacher wurden in diesem Sinne als gebührenpflichtig identifiziert:

- Bar, Nachtlokal und dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot

- Veranstaltung im öffentlichen Raum (ab 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- Veranstaltung in Innenräumen (in privaten, vom öffentlichen Raum abgegrenzten Räumen oder Anlagen) mit grossem Publikumsverkehr (mehr als 1'000 Personen)
- Touristische Sehenswürdigkeit
- Öffentlicher Raum mit intensiver Erholungsnutzung

Bei den beiden letztgenannten Kategorien ist die Stadt selber die Präsenzverursacherin und trägt deshalb die Kostenverantwortung vollumfänglich selber.

5.3 Mehrfache Gebührenpflicht

Die Gebührenverantwortung der beiden Gruppen Verteiler und Präsenzverursacher ist voneinander unabhängig. Somit sind mehrfache Gebührenpflichten möglich. Wenn zum Beispiel ein gebührenpflichtiger Verkaufsbetrieb eine Verteilaktion oder eine Grossveranstaltung durchführt, so ist diese ebenfalls gebührenpflichtig. Gleiches gilt

für Gastronomiebetriebe mit einer Überzeitbewilligung, wenn sie gleichzeitig Take-Away-Produkte verkaufen und zum Beispiel im Verlauf des Abends auch einen Barbetrieb führen. In diesem Fall werden sie sowohl als Präsenzverursacher wie auch als Verkäufer gebührenpflichtig.

5.4 Von der Gebührenpflicht befreite Verursacher

Explizit von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Organisatorinnen und Organisatoren von Kundgebungen im Sinne des Kundgebungsreglements sowie für die Verteilung von Waren zu ideellen Zwecken. Weiter kann der Gemeinderat eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewähren, wenn der Gebührenertrag in einem Missverhältnis zum Aufwand für die Gebührenerhebung stünde

oder wenn Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen, wie gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe oder die Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports. Eine Befreiung von der Gebühr ist zudem unter dem Gesichtswinkel der wirtschaftlichen Tragbarkeit oder einer unverhältnismässigen Verzerrung des Wettbewerbs vorgesehen (vgl. Kapitel 6.6)³.

5.5 Die Stadt als Präsenzverursacherin

Was die Kategorie der Präsenzverursacher anbelangt, so ist die Stadt selber eine gewichtige Präsenzverursacherin. Man denke beispielsweise an öffentliche Plätze, Grünanlagen oder touristische Einrichtungen, die eine hohe Personenfrequenz aufweisen und damit nachweislich auch ein erhöhtes Abfallaufkommen verursachen.

Für die Herleitung des Tarifsystems (vgl. Kapitel 6) wurde die Stadt gleich wie alle anderen Präsenzverursacher behandelt und ihr Kostenanteil nach denselben Kriterien wie bei den privaten Sekundärverursachern ermittelt. Der Unterschied liegt aber darin, dass die Stadt sich selber für die von ihr verursachten Kosten keine Gebührenrechnung stellt, sondern die Kosten direkt über den Steuerhaushalt finanziert.

Dies hat wiederum – wie bereits beim Produzentenanteil – zur Folge, dass sich der Anteil an den Entsorgungskosten, der durch die (privaten) Gebührenpflichtigen getragen werden muss, weiter reduziert. Hingegen spielt es auch hier für die zugrundeliegende Modellarchitektur keine Rolle, in welcher Form die Stadt für die von ihr verursachten Kosten belangt wird. Wichtig im Sinne der Rechtsgleichheit und des Verursacherprinzips ist, dass die durch die Stadt verursachten Kosten genau gleich ermittelt und ausgewiesen werden wie bei den übrigen Verursachern und die Stadt ihren Anteil auch selber trägt.

³ Vgl. AFR Art. 15, Abs. 3

6 Herleitung des Tarifsystems

Die im vorangehenden Kapitel beschriebene Identifikation der Gebührenpflichtigen gibt Auskunft darüber, welche Verursachergruppen für die Entsorgung von Abfall im öffentlichen Raum überhaupt belangt werden. Damit ist aber noch nicht bestimmt, in welchem Umfang die jeweiligen Gruppen an den Entsorgungskosten beteiligt werden und wie die Höhe der Gebühr für einen einzelnen Verursacher – in Abhängigkeit der für ihn relevanten Bemessungsgrösse (Umsatz, Personenaufkommen, etc.) – zu berechnen ist.

Dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit folgend, soll die Gebühr so gestaltet sein, dass sie in einem direkten Zusammenhang zu den verursachten Kosten steht. In der Praxis ist eine hundertprozentige Verursachergerechtigkeit – in dem Sinne, dass jeder einzelne Verursacher exakt gemäss den von ihm im

Einzelfall verursachten Kosten belangt wird – nicht möglich.

Entsprechend beruft sich der Sauberkeitsrapport, wie die meisten Gebührensysteme, auf gewisse Pauschalierungen. Dies ermöglicht eine einfache und praxistaugliche Erhebung von Gebühren. Ein Beispiel dafür sind die Autobahngebühren, wo die Benutzungsgebühr (Preis der Autobahnvignette) nicht davon abhängt, wie oft und über welche Distanz der einzelne Autofahrer effektiv auf der Autobahn verkehrt.

Das vorliegende Gebührenmodell pauschaliert, indem es die Gebührenpflichtigen in Abfallintensitätsstufen zusammenfasst und Tarifstufen festlegt. Damit das Modell einfach bleibt, werden so wenig Tarifstufen wie möglich definiert – aber so viele wie nötig, um die Rechtsgleichheit zu wahren.

6.1 Verkäufer / Vertreiber: Intensitätsfaktoren; Kategorien

Um die relative Verantwortlichkeit der Verkäufer / Vertreiber an den Entsorgungskosten für den Abfall im öffentlichen Raum zu bestimmen, wurde für verschiedene Betriebstypen die Abfallintensität in Form eines Intensitätsfaktors hergeleitet. Der Faktor trägt dem Umstand Rechnung, dass je nach Betriebstyp bei gleicher Bemessungsgrösse (in der Regel der Umsatz) erfahrungsgemäss unterschiedliche Abfallmengen im öffentlichen Raum verursacht werden. Dies, weil das Sortiment bzw. die Konsumgewohnheiten je nach Verursacherkategorie unterschiedlich sind. Für die Herleitung der Intensitätsfaktoren wird von den durchschnittlichen Umsatzanteilen jener Produkte ausgegangen, die für die Hauptmenge der im öffentlichen Raum entsorgten oder gelitterten Abfälle verantwortlich sind:

- Getränke → Getränkeverpackungen mit und ohne Glas
- Esswaren für die Unterwegsverpflegung → Verpackungen, organische Abfälle
- Presseerzeugnisse → Zeitungen
- Tabakwaren → Zigarettenreste

Die **Herleitung der Intensitätsfaktoren** – welche mit dem letztendlich resultierenden relativen Entsorgungsaufwand korrespondieren – erfolgt in mehreren Schritten. Bei den Verkäufern / Vertreibern, wo in der Regel der Umsatz durch den Verkauf von Food- /Near-Food-Artikeln⁴ die relevante Bemessungsgrösse ist, erfolgt die

Herleitung in vier Schritten:

- a) Bestimmung des durchschnittlichen Umsatzanteils der obgenannten (abfallrelevanten) Produkte am Gesamtumsatz.
- b) Bestimmung der Abfallmenge, welche die betreffenden Produkte bezogen auf eine bestimmte Umsatzeinheit verursachen.
- c) Abschätzung des Anteils der Abfälle, die im öffentlichen Raum (anstatt z.B. privat) entsorgt werden; nur dieser Anteil ist für die Entsorgungskosten massgebend.
- d) Bestimmung des Intensitätsfaktors gemäss den berechneten Entsorgungskosten der jeweiligen abfallrelevanten Produkte (gestützt auf die bekannten Kosten für eine gegebene Menge eines bestimmten Abfalltyps (vgl. Kapitel 4.2)).

Die Herleitung soll an einem Beispiel eines Tankstellenshops, der unter anderem Raucherwaren verkauft, erläutert werden. Dabei geht es zunächst nur um die Herleitung des Intensitätsfaktors, der sich aus dem Verkauf der Raucherwaren ergibt.

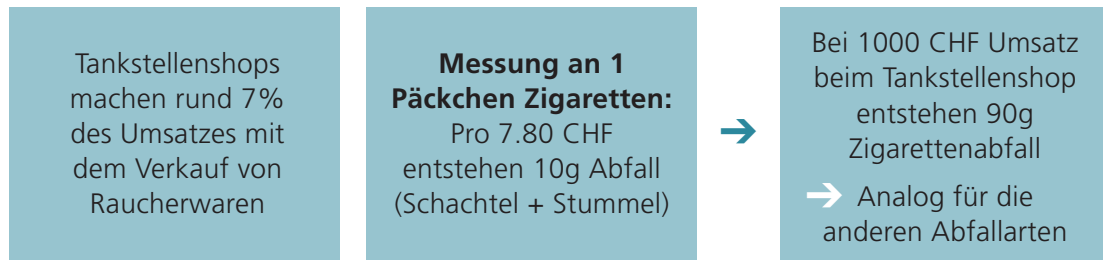
In Schritt a) wird ermittelt, welchen Umsatzanteil ein typischer Tankstellenshop mit dem Verkauf von Raucherwaren erzielt. Dazu dienen Erhebungen und branchenstatistische Daten. Im Beispiel (s. Grafik unten) wird von 7% Umsatzanteil ausgegangen.

In Schritt b) wird berechnet, welche Abfallmenge in Form

⁴ Food / Near-Food gemäss Karin Köfler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen (vgl. auch Ziff. 8.2 hinten).

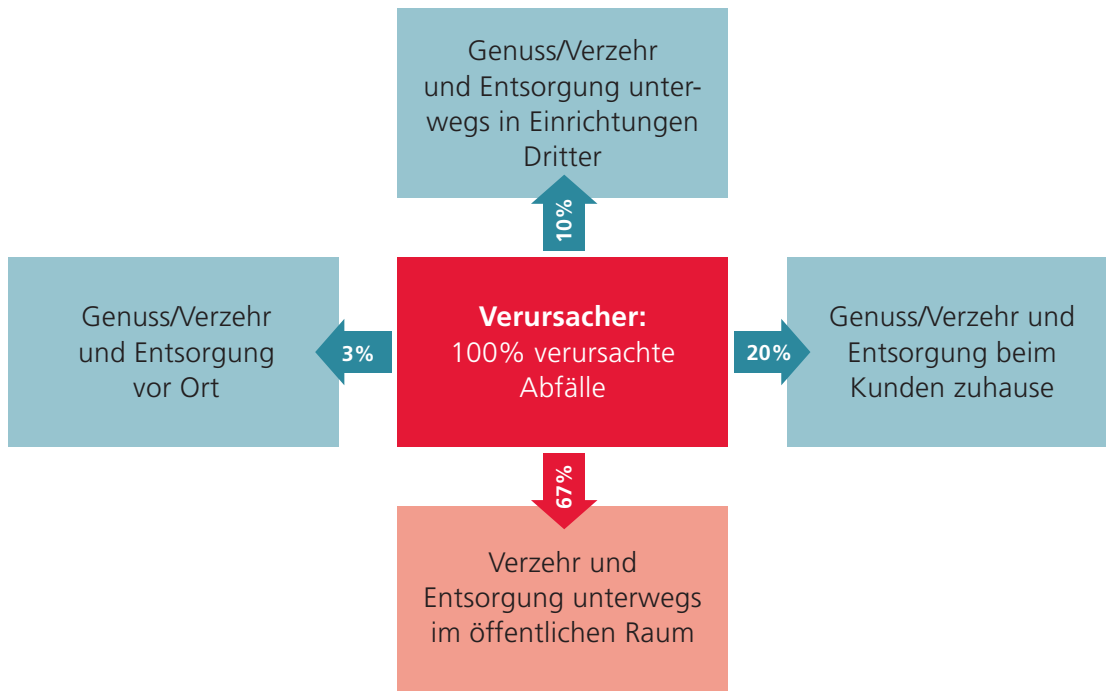
von Zigarettenabfällen bezogen auf eine bestimmte Umsatzmenge (gemeint ist der Umsatz mit allen verkauften Produkten) entsteht. Dies lässt sich aus dem (bekannten) Preis einer Schachtel Zigarette, der (mittels Messungen bestimmten) Abfallmenge, die nach dem Konsum einer Schachtel Zigaretten übrigbleibt, sowie dem in Schritt

a) bereits ermittelten Umsatzanteil der Raucherwaren am Gesamtumsatz berechnen. Die nachstehende Grafik zeigt, dass im Fall des Tankstellenshops pro 1000 Franken Umsatz rund 90 Gramm Zigarettenabfälle entstehen ($1000 \text{ Franken} \cdot 0.07 / 7.80 \text{ Franken} \cdot 10 \text{ Gramm} = \text{ca. } 90 \text{ Gramm}$).



In Schritt c) gilt es abzuschätzen, welcher Anteil dieser Zigarettenabfälle tatsächlich im öffentlichen Raum (und nicht

bspw. zu Hause) entsorgt wird (s. Grafik unten). Die Abschätzung beruht ebenfalls auf empirischen Erhebungen.



In Schritt d) muss schliesslich auf der Basis der in den Schritten a) bis c) ermittelten Werte und der bekannten Entsorgungskosten für die unterschiedlichen Abfalltypen der Intensitätsfaktor ermittelt werden. In Schritt a) und b) wurde ermittelt, dass pro 1000 Franken Umsatz rund 90 Gramm Zigarettenabfälle anfallen. In Schritt c) wurde abgeschätzt, dass davon rund 2/3 - also rund 60 Gramm - als Abfall im öffentlichen Raum anfallen. Berücksichtigt

man nun, dass der «Preis» für ein Kilogramm Zigarettenabfälle 8.40 Franken beträgt (s. Grafik unten und Kapitel 4.2), so ergibt sich für 60 Gramm ein Wert von rund 0.5 Einheiten ($60 \text{ g} / 1000 \text{ g} \cdot 8.40 \text{ Franken}$)⁵. Dies ist der Beitrag an den Intensitätsfaktor für den Tankstellenshop, der sich aufgrund des Zigarettenverkaufs (Umsatzanteil 7%) ergibt.

⁵ Die Masseinheit (Franken) wird in der Folge weggelassen, weil der Intensitätsfaktor nur als Mass für die relative Verantwortlichkeit der unterschiedlichen Verursacherkategorien verwendet wird. Die pauschalierten Intensitätsfaktoren fliessen am Schluss - zusammen mit einem Kostendeckungsfaktor - wieder in die Berechnung der Tarifstufen ein (siehe dazu Kapitel 6.3).

1 kg Zeitungen/Papier	1.70 CHF
1 kg Essenverpackungen	1.80 CHF
1 kg Getränkeverpackung (nicht Glas)	2.10 CHF
1 kg Getränkeverpackung (mit Glas)	2.80 CHF
1 kg Organisches, Speisereste etc.	2.20 CHF
1 kg Zigarettenabfall	8.40 CHF

kostet

Um den insgesamt resultierenden Intensitätsfaktor des Tankstellenshops zu ermitteln, müssen die am Beispiel der Rauchwaren durchgeführten Berechnungen für das gesamte (abfallrelevante) Sortiment durchgeführt werden. Daraus resultiert für den Tankstellenshop letztendlich ein Intensitätsfaktor von 4,6 Einheiten.

Im Rahmen der Modellentwicklung wurden auf diese Weise für alle Verkäufer / Vertreiber anhand eines durchschnittlichen Modellbetriebes die entsprechenden Intensitätsfaktoren bestimmt. Die Intensitätsfaktoren stellen somit ein Mass für die relative Kostenverantwortung der unterschiedlichen Gebührenpflichtigen im Vergleich zueinander dar. Vereinfacht gesagt gilt: je mehr Abfall ein bestimmter Betriebstyp (indirekt) verursacht, desto höher fällt «sein» Intensitätsfaktor aus. Die Analyse der Ergebnisse zeigt, dass die (auf Kommastellen) berechneten Intensitätsfaktoren im Sinne einer vernünftigen Pauschalierung auf drei Intensitätsfaktoren reduziert werden können, ohne dass dabei die Rechtsgleichheit verletzt wird. Dementsprechend unterteilt das Abfallreglement die gebührenpflichtigen Verkäufer und Vertreiber in drei Intensitätsstufen.

Niedrige Abfallintensität: Intensitätsfaktor 1

Ein Intensitätsfaktor von 1 ist gleichbedeutet mit einem eher geringen durch den Betrieb verursachten Abfallaufkommen. Damit korrespondieren auch geringe Entsorgungskosten. Dazu gehört die Kategorie 1:

Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe

Mittlere Abfallintensität: Intensitätsfaktor 3

Die mittlere Abfallintensität entspricht einem Intensitätsfaktor von 3. Dies bedeutet ein rund 3 Mal höheres Abfallaufkommen, als bei Betrieben niedriger Abfallintensität. Damit verbunden sind auch entsprechend höhere Entsorgungskosten, weshalb der für die Gebühr massgebliche Tarif auch 3 Mal höher liegt. Zur mittleren Abfallintensitätsstufe gehören folgende Kategorien:

- Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 3 Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe

Hohe Abfallintensität: Intensitätsfaktor 9

Einer hohen Abfallintensität entspricht ein Intensitätsfaktor von 9. Es handelt sich dabei um Betriebe und Einrichtungen, die in sehr hoher Masse für Abfall im öffentlichen Raum verantwortlich sind:

- Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe
- Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen
- Kategorie 10: Zigarettenautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen

Spezialfälle

Bei zwei weiteren Kategorien kann nicht der Umsatz als Bemessungsgrösse herangezogen werden, weil diese Produkte gratis abgeben. Dazu gehören die Gratiszeitungen oder Verteilaktionen. Die Berechnung des Intensitätsfaktors erfolgt analog den oben beschriebenen Kategorien, einzig anstelle des Umsatzes wird im Falle der Gratiszeitungen die Jahresauflage (pro 1'000 Stück) respektive für die Verteilaktionen, die Dauer der Aktion multipliziert mit der Anzahl Personen, welche Waren gratis abgeben, als Bemessungsgrösse verwendet.

6.2 Präsenzverursacher: Intensitätsfaktoren; Bemessungsgrössen

Gewisse Angebote oder Tätigkeiten führen zwangsläufig dazu, dass sich Personen im öffentlichen Raum aufhalten und dieser Aufenthalt zu signifikanten Abfallmengen im öffentlichen Raum führt. Die Herleitung der Abfallintensität bzw. der Intensitätsfaktoren für die Präsenzverursacher erfolgt im Wesentlichen analog wie bei den Verkäufern und Vertreibern. Die im Rahmen von Veranstaltungen, im Umfeld von Bars, Nachtlokalen und sonstigen Ereignissen mit hohem Personenaufkommen anfallenden Abfälle wurden erhoben und in Bezug auf ihre Menge und Zusammensetzung hin analysiert (zur Berücksichtigung der spezifischen Abfallkosten).

Anders als bei den Verkäufern und Vertreibern lässt sich bei den Präsenzverursachern das Abfallaufkommen kaum sinnvoll mit dem Umsatz in Verbindung setzen, sondern muss auf andere Bemessungsgrössen zurückgeführt werden. Naheliegender weise ist dies das Personenaufkommen im Zusammenhang mit Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes im öffentlichen Raum (Personenstunden).

Im Zuge der Modellentwicklung wurde mittels Erhebungen und Messungen ermittelt, wie sich das Personenaufkommen auf das Abfallaufkommen im öffentlichen Raum auswirkt. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung ist ein Personenaufkommen allein noch kein hinreichender Grund, die dafür verantwortlichen Betriebe oder Personen in die Gebührenpflicht zu nehmen. Gemäss Bundesgericht kann eine Gebührenpflicht nur für «Anlagen und Organisatoren von Veranstaltungen ins Auge gefasst werden, die von ihrem Betriebskonzept her dazu führen, dass signifikante Abfallmengen auf öffentlichem Grund beseitigt werden». Es wurden deshalb von Vorneherein nur Präsenzverursacher untersucht, die diese Bedingungen offensichtlich erfüllen.

Die **Herleitung der Intensitätsfaktoren** für die verschiedenen Verursacherkategorien erfolgt bei den Präsenzverursachern analog zu den Verkäufern / Vertreibern, wobei aber der Intensitätsfaktor aus den typischen Kostenfolgen von 1'000 Personenstunden Anwesenheit beim entsprechenden Versammlungszweck abgeleitet wird. Die vier Herleitungsschritte für die Ermittlung des relativen Entsorgungsaufwands, ausgedrückt als Intensitätsfaktor, sind demnach:

- a) Welche Produkte konsumiert der durchschnittliche Besucher pro Zeiteinheit, wenn er sich an der entsprechenden Veranstaltung befindet?
- b) Wieviel Abfall entsteht pro konsumiertes Produkt im Durchschnitt?

- c) Welcher Anteil der Abfälle wird im öffentlichen Raum entsorgt (anstatt privat)?
- d) Berechnung der Intensitätsanteile unter Einbezug der Entsorgungskosten.

Für Schritt a) wurden Umfragen bei einer Anzahl typischer Besucher der Veranstaltungen durchgeführt. Beispiel: Beim Besuch von Veranstaltungen im öffentlichen Raum werden durchschnittlich 1 Sandwich pro 2 Stunden und 1 Stk. 0,5 Liter-Getränk pro 2 Stunden konsumiert.

Für Schritt b) wurden die typischen konsumierten Waren bzw. deren Abfälle gewogen (Zum Beispiel: Gewicht Trinkbecher 0,5L = 10g; Gewicht Serviette 8g, etc.). Die Schritte c) und d) sind identisch zum Vorgehen bei den Vertreibern. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Intensitäten ergeben sich daraus folgende Kategorien:

- Bars, Nachtlokale und dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot
- Veranstaltungen im öffentlichen Raum (mehr als 1'000 Personen pro Tag)
- Veranstaltung in Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr (mehr als 1'000 Personen pro Tag)

Neben diesen drei Kategorien sind auch die folgenden Betriebe / Institutionen als signifikante Präsenzverursacher zu bewerten:

- Öffentlicher Raum mit intensiver Erholungsnutzung (Grosse und kleine Schanze, ...)
- Touristische Sehenswürdigkeiten (z.B. Münsterplattform, Bärenpark, Rosengarten)

Auch in diesen Fällen ist ein signifikanter Anteil an den Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum festzustellen. Der Kostenanteil dieser zwei Kategorien wird deshalb im Gebührenmodell mitberücksichtigt. Da die Verantwortung für diese Abfallproduktion aber bei der Stadt selber liegt, werden für die betreffenden Institutionen keine Verfügungen ausgesprochen, sondern die den Gebühren entsprechenden Kosten werden direkt der städtischen Rechnung belastet.

Schliesslich wurden weitere folgende Kategorien analysiert, aber wegen zu geringer Dichte der Abfallproduktion im öffentlichen Raum nicht in die Gebührenpflicht aufgenommen:

- Institutionen mit Publikumsverkehr wie Verwaltungen, Post, Kirchen und dergleichen
- Wälder, Grünanlagen und Parks mit wenig intensiver Nutzung

- Restaurants, Hotels und Herbergen als Präsenzverursacher
- Kultur- und Unterhaltungslokale wie Kinos, Theater und dergleichen
- Arbeitgeber
- Universitäten und andere Bildungseinrichtungen (ohne Grundschulen)

Was die für die Berechnung der Gebühren massgeblichen **Bemessungsgrössen** anbelangt, so unterscheiden sich die Präsenzverursacher von den Verkäufern / Vertreibern. Bei Letzteren ist die Bemessungsgrösse in der Regel der Umsatz. Bei den Präsenzverursachern müssen die (personenabhängigen) Bemessungsgrössen hingegen für jede gebührenpflichtige Kategorie individuell festgelegt werden, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Bars, Nachtlokale mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot

Nachweislich nehmen das Abfallaufkommen und insbesondere das Littering in den späten Nachtstunden im besonderen Mass zu. Für die Nachtstunden charakteristisch sind eine hohe Raucherintensität und Getränkeverpackungen aus Glas und Aluminium. Mittlerweile gibt es auch ein durchgehendes Take-Away-Angebot.

Als Bemessungsgrösse für die Betriebe des Nachtlebens wird die jährliche Besucherzahl zu Grunde gelegt. Nicht darunter fallen Konzertgesellschaften, die über ein Berufsorchester verfügen und regelmässig mit diesem Konzerte veranstalten sowie von der öffentlichen Hand mit erheblichen Subventionen unterstützt werden (z.B. Konzert Theater Bern) und Restaurants ohne Bar- oder Musikangebot.

Für die Berechnung des Intensitätsfaktors wird von einer mittleren Anwesenheit im öffentlichen Raum von 2 Stunden ausgegangen. Abgeleitet aus einem durchschnittlichen Konsum (Ergebnis aus Befragungen) und den Messungen aus dem Pilotversuch Aarberggasse ergibt sich für Bars und Nachtlokale ein Intensitätsfaktor von 114 Einheiten bezogen auf 1'000 Personenstunden, beziehungsweise von 227 Einheiten bezogen auf die für die Gebührenerhebung massgebliche Bemessungsgrösse (pro 1'000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr).

Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit mehr als 1'000 Teilnehmende pro Tag

Die Bemessungsgrösse für Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist die Anzahl Teilnehmende. Für die Berechnung des Intensitätsfaktors wird von einer mittleren

Anwesenheit im öffentlichen Raum von 1,8 Stunden ausgegangen. Basierend auf Befragungen wurde ein durchschnittlicher Konsum an Veranstaltungen im öffentlichen Raum ermittelt, welcher als Basis für die Berechnung diente. Auf diese Weise ergibt sich ein Intensitätsfaktor von 60 Einheiten bezogen auf 1'000 Personenstunden, beziehungsweise von 109 Einheiten bezogen auf die für die Gebührenerhebung massgebliche Bemessungsgrösse (pro 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Veranstaltungen in Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr mit mehr als 1'000 Teilnehmende pro Tag

Im Gegensatz zu den Veranstaltungen im öffentlichen Raum wird hier nur die Präsenz für An- und Rückreise berücksichtigt, insgesamt 0,5 Stunden (z.B. Grosskonzerte, Fussballveranstaltungen). Wiederum basierend auf Befragungen wurde das Konsumverhalten ermittelt, woraus sich ein Intensitätsfaktor von 48 Einheiten pro 1'000 Personenstunden ergibt, beziehungsweise 24 Einheiten bezogen auf die für die Gebührenerhebung massgebliche Bemessungsgrösse (pro 1'000 Teilnehmende).

Touristische Sehenswürdigkeiten

Die Abklärungen zum Konsumverhalten im Zusammenhang mit touristischen Sehenswürdigkeiten haben eine relativ hohe Abfallintensität ergeben. Die Berechnungen ergaben einen Intensitätsfaktor von 116 pro 1'000 Personenstunden. Die Kostenverantwortung für den Tourismus liegt vollumfänglich bei der Stadt, weshalb dieser Kostenanteil im Gebührenmodell separat ausgeschieden und der Stadt pauschal angerechnet wird.

Öffentlicher Raum mit intensiver Erholungsnutzung

Unter diesem Begriff sind Parkanlagen wie die kleine und grosse Schanze oder das Aareufer zu verstehen, die zum Beispiel als Erholungsraum für die Mittagspause oder an Wochenenden äusserst beliebt sind. Das schlägt sich in hohen Werten bei Essensverpackungen oder beim Rauchen nieder. Entsprechend hoch fällt die Abfallintensität aus. Für diese Räume wurde der mit Abstand höchste Intensitätsfaktor von 314 pro 1'000 Personenstunden ermittelt. Analog zu den touristischen Sehenswürdigkeiten wird dieser Kostenanteil der Stadt angerechnet.

6.3 Berechnung der Tarife

Bei der Festsetzung der Tarife ist darauf zu achten, dass der insgesamt resultierende Gebührenertrag die für den Sauberkeitsrappen massgebenden Kosten von 7,7 Millionen Franken nicht übersteigt (siehe Kapitel 4.1).

Für die Wahl eines «Verteilschlüssels der Verantwortlichkeit» unter den Verursachergruppen gibt es keine wissenschaftlich-technischen Begründungen. Das Gebot der Rechtsgleichheit führt am ehesten dazu, allen identifizier-

ten Verursachergruppen eine gleich hohe Verantwortung und damit einen gleich grossen Verteilschlüssel zuzuordnen. Dies bedeutet: je einen Drittel der massgebenden Kosten werden den Gruppen der Verreiber, der Präsenzverursacher und der Produzenten zugeordnet.

Die für das Modell massgebende Kostenverantwortlichkeit pro Verursachergruppe stellt gleichzeitig das für die Tarifierberechnung massgebende Gebühreneinnahmeziel dar:

Kosten und Gebührenträger	Kosten (in Mio. Franken)	Gebührenanteil (in Mio. Franken)
Für den Sauberkeitsrappen massgebende Kosten	7,72	
Anteil Verkäufer / Verreiber inkl. Betriebs- und Abschreibungskosten		2,61
Anteil Produzenten (wird durch die Stadt übernommen)		2,44 ⁶
Anteil Präsenzverursacher inkl. Betriebs- und Abschreibungskosten (exklusive Stadt als Präsenzverursacherin)		0,80
Anteil Stadt als Präsenzverursacherin inkl. Betriebs- und Abschreibungskosten		1,87
TOTAL	7,72	7,72

Die Gebührentarife für die einzelnen Verursachergruppen werden aus den Intensitätsfaktoren berechnet, indem dieser mit einem sogenannten Kostendeckungsfaktor multipliziert wird. Der Kostendeckungsfaktor wird so eingestellt, dass die geschätzten Gebühreneinnahmen dem definierten Verteilschlüssel entsprechen und die für die Gebühr massgebenden Kosten decken.

Für die Verkäufer / Verreiber ergibt dies ein Kostendeckungsfaktor von 1.30, was zu geschätzten Einnahmen von rund 2,6 Mio. Franken führt. Für die privaten Präsenzverursacher ergibt sich ein Kostendeckungsfaktor von

1,55 mit geschätzten Einnahmen von 0,8 Mio. Franken. Zusammen mit dem Stadtanteil von 1,9 Mio. Franken ergibt dies für die Präsenzverursacher rund 2,7 Mio. Franken. Die beiden Verursachergruppen Verkäufer / Verreiber und Präsenzverursacher werden also gleichbehandelt.

Die gebührenpflichtigen privaten Verkäufer / Verreiber und Präsenzverursacher in der Stadt Bern steuern somit einen Betrag von rund 3,4 Mio. Franken an die Gesamtkosten der Reinigung und Entsorgung von Siedlungsabfällen von 10,8 Mio. Franken bei. Im Detail sieht die Aufschlüsselung wie folgt aus:

Verursachergruppe / -kategorie	Bemessungsgrösse	Intensitätsfaktor	Kostendeckungsfaktor	Tarif in Franken
Verreiber				
Kategorie 1	1'000 Fr. Umsatz ⁷	1	1.30	1.30
Kategorie 2 bis 7	1'000 Fr. Umsatz ⁷	3	1.30	3.90
Kategorie 8 bis 10	1'000 Fr. Umsatz ⁷	9	1.30	11.70
Gratiszeitungen	Jahresauflage in Tsd.	71	1.30	92.00
Sampler	beteiligte Person und Stunde	4	1.30	5.00
Präsenzverursacher				
Veranstaltungen im öffentlichen Raum	1'000 Personenstunden	60		
	Anz. Teilnehmende in Tsd.	109	1.55	170.00

⁶ Exklusive Anteil Betriebs- und Abschreibungskosten; diese werden zwischen den beiden anderen Verursachergruppen (Verreiber/Verkäufer und Präsenzverursacher) aufgeteilt.

⁷ Food/Near-Food gemäss Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen.

Verursachergruppe / -kategorie	Bemessungsgrösse	Intensitätsfaktor	Kosten-deckungs-faktor	Tarif in Franken
Veranstaltungen in Innenräumen	1'000 Personenstunden	48		
	Anz. Teilnehmende in Tsd.	24	1.55	37.00
Bars, Nachtlokale	1'000 Personenstunden	114		
	Anz. Besucherinnen und Besucher in Tsd. pro Jahr	227	1.55	350.00
Touristische Sehenswürdigkeiten (Stadt) ⁸	1'000 Personenstunden	116		
Öffentlicher Raum mit intensiver Nutzung (Stadt) ⁸	1'000 Personenstunden	314		

6.4 Bagatellgrenze

Das Gebührenmodell sieht eine sogenannte Bagatellgrenze vor. Liegt die Bruttojahresgebühr eines Gebührenpflichtigen unterhalb von 200.00 Franken, so wird auf die Erstellung einer Rechnung verzichtet, da der Aufwand für die Erhebung, Überprüfung der Massnahmen und Kontrolle in keinem Verhältnis zum Ertrag der Gebühr stehen würde. Die Entsorgungskosten, für die Verursacher unterhalb der Bagatellgrenze verantwortlich sind, werden nicht

auf die belangten Verursacher abgewälzt (dies würde das Verursacherprinzip verletzen) und sind deshalb ebenfalls über Steuermittel zu decken.

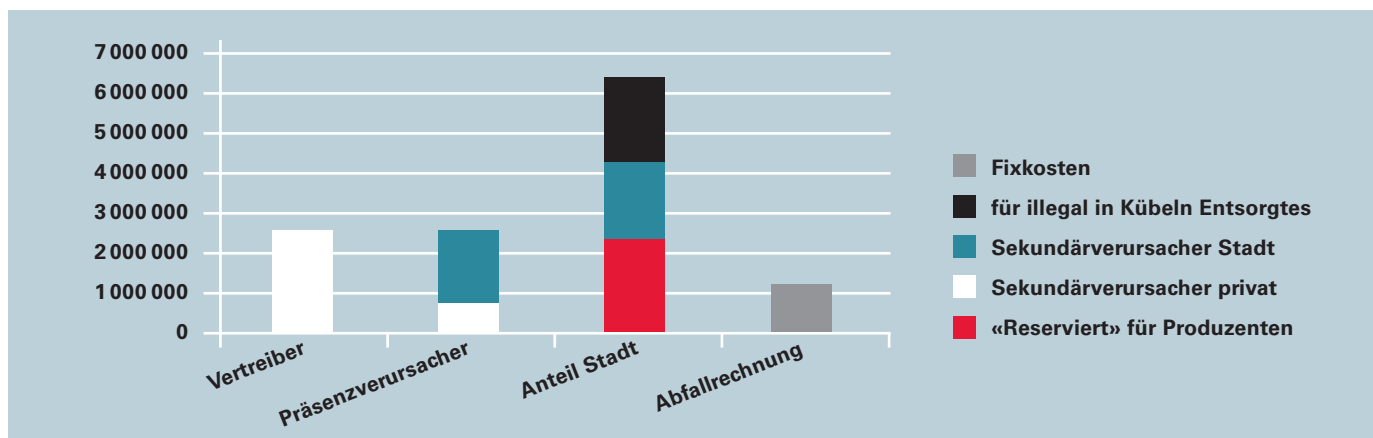
Veranstaltungen (im öffentlichen Raum und in Innenräumen) sind in der Regel einmalige Anlässe und werden als Einzelanlass gebührenpflichtig. Hier kommt die Bagatellgrenze nicht zur Anwendung, da es sich nicht um eine Jahresgebühr handelt.

6.5 Kostenanteil Stadt Bern

Mit der Revision des Abfallreglements wird präzisiert, dass mit städtischen Gebühreneinnahmen maximal 50% der entsprechenden Kosten gedeckt werden dürfen. Dies begründet sich damit, dass die Stadt als Eigentümerin des grössten Teils des öffentlichen Raumes für einen gewissen Teil der Entsorgungskosten selbst in der Verantwortung steht (vgl. BGE 138 II 111, E. 5.4.6). Ausserdem sollte weiterhin auf nationaler Ebene eine Abgabe von Produzierenden oder Importeurinnen/Importeuren von besonders litteringrelevanten Produkten (z.B. eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Zigaretten) angestrebt werden. Erlöse

daraus können direkt für die Finanzierung der entsprechenden Reinigungsaktivitäten verwendet werden.

Das vorliegende Gebührenmodell berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe betreffend den Kostenanteil der Stadt Bern implizit. Indem die Gebührenpflichtigen gemäss der in Kapitel 6.3 angeführten Zusammenstellung insgesamt 4 Millionen Franken an die gesamten Entsorgungskosten von 10.8 Millionen Franken beisteuern, wird die gesetzliche Vorgabe eingehalten. Im Einzelnen schlüsselt sich die Kostenträgerschaft wie folgt auf:



⁸ Bei touristischen Sehenswürdigkeiten und intensiv genutztem öffentlichen Raum ist die Stadt Bern selber Präsenzverursacherin. Die entstehenden Kosten sind im Gebührenmodell einberechnet (als Teil des gesamten Gebührenertrags). Da sich die Stadt selber aber keine Gebühren verrechnet, werden die Kosten über die städtische Rechnung getragen.

6.6 Wirtschaftliche Tragbarkeit

Bei der Festlegung der Tarife ist auch die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen. Für die wirtschaftliche Tragbarkeit gibt es keine allgemein gültigen Regeln, hängt sie doch stark von Branchen und Betrieben ab und muss im Einzelfall beurteilt werden. Praxisbezogene Musterberechnungen haben gezeigt, dass die wirtschaftliche Belastung durch den Sauberkeitsrappen mehrheitlich bei rund 0,2%-0,4% des Umsatzes liegt. Dies dürfte im Normalfall als wirtschaftlich tragbar erachtet werden können. Bei Veranstaltungen und beim Nachtleben liegt die Belastung schätzungsweise in der gleichen Grössenordnung. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat gemäss AFR Art. 15 Absatz 4 die Gebühr indessen ganz oder teilweise erlassen. Ebenso hat der Gemeinderat die Möglichkeit, gemäss AFR Art. 15 Artikel 3 Absatz c die Möglichkeit, die Gebührenhöhe

zu reduzieren, sollten sich die Gebühren als unverhältnismässig erweisen.

Klein- und Kleinstverkaufsbetriebe

Klein- und Kleinstverkaufsbetriebe sind im besonderen Mass einem wirtschaftlichen Druck ausgesetzt und ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ist eingeschränkt. Gleichzeitig verursachen diese Betriebe absolut gesehen nur kleine Abfallmengen im öffentlichen Raum. Als klein wird eine Abfallmenge bezeichnet, wenn diese weniger als das Zehnfache des durchschnittlichen Abfallanfalls⁹ ist, entsprechend 230 kg pro Jahr. Daraus abgeleitet wird für Kleinbetriebe eine vollständige Gebührenbefreiung eingeführt, wenn ihr Gesamtumsatz¹⁰ folgende Grenzen nicht übersteigt:

Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 540'000.00
Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 3: Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 180'000.00
Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe	Fr. 60'000.00
Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen	Fr. 60'000.00
Kategorie 10: Zigarettenautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen	Fr. 60'000.00

Der Gemeinderat legt diese Schwellenwerte auf dem Verordnungsweg fest.

6.7 Option «Umsatzsplitting» bei Verkaufsgeschäften

In der Realität kann bei gewissen Verkaufsbetrieben der Umsatzanteil an Produkten, die im besonderen Mass im öffentlichen Raum verzehrt oder genossen werden, erheblich vom durchschnittlichen Modellbetrieb abweichen. Deshalb wurde mit der Option «Umsatzsplitting» die Möglichkeit geschaffen anstelle des Gesamtumsatzes den Teil-Umsatz an typischen Litteringartikeln und Take-Away-Waren separat zu deklarieren. Allerdings kommt dann der höchste Gebührensatz zur Anwendung; im

Gegenzug ist keine Gebühr für den Rest des Umsatzes geschuldet. Diese freiwillige Option ist unter Umständen mit einem grösseren Aufwand bei der Deklaration verbunden, kann aber je nach Betrieb dazu führen, dass die geschuldete Gebühr tiefer ausfällt.

Das Abfallreglement sieht diese Option für die Kategorien 1 bis 6 vor.

⁹ Der durchschnittliche Abfallanfall im öffentlichen Raum in Bern pro Einwohner und Jahr beträgt 23.4 k

¹⁰ Food / Near-Food gemäss Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switserland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen.

Verkäufer und Vertreiber	Individuelle Teil-Umsatzdeklaration «Option Umsatzsplitting»
<i>Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat» (Fertigsalate, Sandwiches, Hotdogs, Hamburger, Kebab, Pizzas, Wähen, Suppen, warme und kalte Fertiggerichte, Birchermüesli), Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten
<i>Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat» (Fertigsalate, Sandwiches, Hotdogs, Hamburger, Kebab, Pizzas, Wähen, Suppen, warme und kalte Fertiggerichte, Birchermüesli), Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten
<i>Kategorie 3: Getränke-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Verkauf über die Gasse an Getränken in Gebinden von weniger als 0.6 l.
<i>Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat» (Fertigsalate, Sandwiches, Hotdogs, Hamburger, Kebab, Pizzas, Wähen, Suppen, warme und kalte Fertiggerichte, Birchermüesli), Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten und dergleichen.
<i>Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Umsatz aus Verkauf «zum Mitnehmen» (Take-Away-Umsatz und Getränke wie z.B. Coffee to go)
<i>Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Zigaretten
<i>Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Kein Splitting möglich
<i>Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe</i>	Kein Splitting möglich
<i>Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	Keine Splitting möglich
<i>Kategorie 10: Zigarettenautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	Kein Splitting möglich

Die Umschreibung der Produkte, die für das «Umsatzsplitting» zu berücksichtigen sind, kann auf Reglementsebene nicht auf sinnvolle Weise in allen Einzelheiten erfolgen und

ist darum allgemein gehalten. Sie wird, soweit erforderlich, in der Verordnung zu präzisieren sein.

7 Gebührenreduktion durch abfallmindernde Massnahmen

Gemäss Bundesgericht muss der Sauberkeitsrappen, also die geplante Gebühr zur Deckung der Entsorgungskosten von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum, neben anderen zu erfüllenden Bedingungen eine Lenkungswirkung aufweisen. Dies wird im Modell des Sauberkeitsrappens dadurch erreicht, dass freiwillig ergriffene, abfallmindernde Massnahmen zu einer individuellen Gebührenreduktion führen¹¹.

Auf diese Weise besteht für einen gebührenpflichtigen Verursacher ein konkreter Anreiz, das von ihm verursachte Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten (Lenkungswirkung). Gleichzeitig entspricht die Gebührenreduktion auch dem (ebenfalls geforderten) Verursacherprinzip: Ein Verursacher, der dank individuellen Massnahmen weniger Abfall verursacht, ist auch nur in geringerer Masse für die anfallenden Entsorgungskosten verantwortlich.

7.1 Abschätzung der Wirkung von abfallmindernden Massnahmen

Bei abfallmindernden Massnahmen wird zwischen vier unterschiedlichen Kategorien von Massnahmen unter-

schieden, die nach dem sogenannten STOP-Prinzip unterschieden werden:

	Klasse	Beschrieb	Beispiele	Wirkung	Gebührenreduktion
S	Substitutionsmassnahmen	Verzicht auf / Ersatz von «Produkten», die als Abfall enden	Mehrweggeschirr anstatt Pappteller oder Plastikbecher; Weglassen von unnötigen Verpackungen, etc.	Gross; im Extremfall vollständige Abfallvermeidung	20 bis 100%
T	Technische Massnahmen	Lenkung der Entsorgung weg vom öffentlichen Raum durch technische Massnahmen	Eigene Abfallkübel, eigener Entsorgungsdienst, Flächenpartnerschaft, etc.	Mittel; Abfall entsteht immer noch, wird aber nur teilweise im öffentlichen Raum entsorgt	20 bis 100%
O	Organisatorische Massnahmen, sofern die Massnahmen kontinuierlich aufrechterhalten werden und der Aufwand dafür 0.5 Promille des Jahresumsatzes übersteigt.	Lenkung der Entsorgung weg vom öffentlichen Raum durch organisatorische Massnahmen	Entsorgungskonzepte, Schulungen, Festlegung von Verantwortlichkeiten, etc.	Mittel; für sich alleine weniger wirksam als technische Massnahmen	15% (pauschal)
P	PR- und Werbemassnahmen, sofern der Aufwand dafür 0.5 Promille des Jahresumsatzes übersteigt.	Bewusstseinsbildende Massnahmen	Plakataktionen, Kampagnen	Schwach; Appellcharakter	10% (pauschal)

Das STOP-Schema dient als Raster für die Festlegung und Bewertung der gebührenwirksamen Reduktionsmassnahmen. Je nach Verursacherguppe (Verkäufer/Vertreiber; Präsenzverursacher) stehen unterschiedliche Massnahmen im Vordergrund. Im Rahmen der Entwicklung des Gebührenmodells wurde die Wirkung der verschiedenen

Massnahmen so gut wie möglich quantifiziert. Die Bewertung stützt sich auf Versuchsanordnungen, Studien, Erfahrungswerte und Annahmen. Daraus resultiert für jede mögliche abfallmindernde Massnahme ein Wert zwischen 0% (keine Abfallreduktion) und 100% (vollständige Abfallvermeidung).

¹¹ Obligatorische Massnahmen, wie bspw. eine generelle Mehrwegpflicht, würden nicht zu einer individuellen Gebührenreduktion führen, sondern zu einer generellen Tarifsenkung (soweit die Massnahmen zu einer Reduktion der Abfallmenge und in der Folge zu geringeren Entsorgungskosten führen würden).

Beispiel: Angenommen, die (umsatzabhängige) Gebühr für einen bestimmten Betrieb, z.B. einen Take-Away-Stand, beträgt 1'000 Fr. pro Jahr. Der betreffende Betrieb setzt eine Massnahme um, die zu einer 20%-igen Abfallreduktion führt. Daraus ergibt sich eine Gebührenreduktion von 20%. Die Gebühr beträgt damit nach Berücksichtigung der Gebührenreduktion noch 800 Fr. pro Jahr. Eine 20%-ige Abfallreduktion führt also zu einer entsprechenden Gebührentlastung.

Es ist möglich, gleichzeitig mehrere abfallmindernde Massnahmen umzusetzen. In diesem Fall werden die Prozent-

zahlen für die Gebührenreduktionen (GR) nicht addiert, sondern nach folgender Formel multiplikativ angewendet:

$$\text{Reduzierte Gebühr} = \text{Gebühr} \left(\frac{100\% - \%GR_1}{100} \right) \left(\frac{100\% - \%GR_2}{100} \right) \left(\frac{100\% - \%GR_n}{100} \right)$$

Beispiel: Angenommen, der oben erwähnte Betrieb ergreift eine Massnahme A, die zu einer 50%-igen Abfallreduktion führt. Parallel dazu ergreift er eine Massnahme B, die für sich alleine genommen ebenfalls zu einer 50%-igen Abfallverminderung führen würde. Dies führt nun aber nicht dazu, dass gar kein Abfall mehr entsteht. Vielmehr wird die durch Massnahme A halbierte Abfallmenge dank Massnahme B noch einmal um die Hälfte reduziert. Die schliesslich entstehende Abfallmenge beträgt also noch ein Viertel (25%) der ursprünglichen Abfallmenge (= die Hälfte der Hälfte). In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Reduzierte Gebühr} = 1000 \text{ Fr.} \times 0.5 \times 0.5 = 250 \text{ Fr.}$$

Die ursprüngliche Gebühr von 1'000 Fr. pro Jahr reduziert sich so auf 250 Fr., also auf ein Viertel der ursprünglichen Gebühr – was auch der tatsächlichen Abfallreduktion entspricht.

Die gebührenwirksamen Reduktionsmassnahmen des Sauberkeitsrappens beruhen auf einem Wirkungsmodell und werden deshalb multiplikativ angewendet, im Gegensatz zu einer additiven Anwendung bei einem reinen Belohnungsmodell.¹²

Auch so ist es möglich, durch geeignete Massnahmen eine vollständige Gebührenbefreiung zu erreichen, wenn

zum Beispiel der Abfall vollständig vermieden wird oder der städtische Reinigungsaufwand aufgrund von Reinigungsleistungen der Gebührenpflichtigen auf das Niveau einer wenig belasteten Fläche sinkt.

Weitere Beispiele für die Wirkung von Massnahmen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

7.2 Besondere Lenkungsmassnahmen

Mit den gebührenwirksamen Massnahmen wird ein Anreizsystem geschaffen, sodass der Sauberkeitsrapp eine Lenkungswirkung in Richtung Vermeiden und Vermindern von Abfällen im öffentlichen Raum entfalten kann.

Zur Verstärkung werden für folgende Spezialfälle weitergehende gezielte Lenkungsmassnahmen definiert:

Substitutionsmassnahmen fördern und honorieren

Massnahmen zur Substitution oder Elimination von Abfall sollen bevorzugt und deshalb im besonderen Mass gefördert werden. Dazu wird der Umsatz, der mit Substitutionsmassnahmen (Pfandsystem, Mehrweggeschirr, usw.) erzielt wird, teilweise oder vollständig gebührenbefreit bzw. wird als nicht gebührenpflichtiger Umsatzanteil definiert. Er fliesst nicht in die Gebührenberechnung ein. Auf

dem verbleibenden gebührenpflichtigen Umsatz wird eine Gebührenreduktion entsprechend dem Umsatzanteil der Substitutionsmassnahme (wie unter Kap. 7.1 beschrieben), im Minimum jedoch 20%, gewährt.

Allgemein lässt sich dies mit folgender Formel ausdrücken:

$$\text{Gebühr} = (\text{Umsatz} - \text{Umsatzanteil Substitution}) \times \text{Tarif} \times \text{Gebührenreduktion}$$

Bonus für den Verzicht auf Zigarettenverkauf

Eine Minderheit von Verkaufsläden verzichtet auf den Verkauf von Zigaretten und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung. Diese besondere Leistung wird mit einem generellen Rabatt von 20% auf der Bruttogebühr honoriert.

¹² Würden sie addiert, könnte eine Mehrzahl von bloss indirekt wirksamen Massnahmen zu einer vollständigen Gebührenbefreiung führen, was nicht wohlverstandener Zweck einer Verursachergebühr sein kann.

Malus für Alkoholverkauf nach der Ladenschlusszeit von 20:00 Uhr

Zunehmend werden in den Nachtstunden alkoholische Getränke im öffentlichen Raum genossen. Diese stammen überwiegend aus dem Verkauf vom Detailhandel. Die Zusammensetzung der Abfälle des Nachtlebens bestätigt diesen Sachverhalt. So finden sich in diesen Abfällen ein hoher Anteil Getränkeverpackungen von

alkoholischen Getränken. Der Verkauf nach der üblichen Ladenschlusszeit in Läden mit besonderen Öffnungszeitenregelungen (Convenience-Store, Getränke-Detailgeschäft, usw.) unterstützt diese Entwicklung wesentlich. Deshalb wird Betrieben, die alkoholische Getränke nach der Ladenschlusszeit von 20:00 Uhr verkaufen (Ausnahme beim Abendverkauf bis 22:00 Uhr) ein Malus von 20% auf der Bruttogebühr verrechnet.

7.3 Individuelle Gebührenreduktion

Gestützt auf die Abschätzung des Wirkungsgrades der einzelnen Massnahmen wurde für jede Massnahme die theoretische Obergrenze für die Gebührenreduktion festgelegt, die im Idealfall – bei einer «perfekten» Umsetzung der Massnahme – erreicht werden kann. Wie hoch die tatsächliche Gebührenreduktion für einen einzelnen Gebührenpflichtigen ist, hängt vom Umfang und der Wirksamkeit der konkreten Massnahmen ab und muss im Einzelfall ermittelt werden.

Zu diesem Zweck deklarieren die Gebührenpflichtigen ihre Vorkehrungen zur Abfallvermeidung. Hierfür stehen ihnen auf dem Deklarationsformular Wahlmöglichkeiten zum Ankreuzen zur Verfügung. Wenn der Gebührenpflichtige darauf verzichtet, die Wirksamkeit dieser Massnahmen im Detail nachzuweisen, werden für die Berechnung «seiner» Gebührenreduktion Standardwerte verwendet, die sich auf Erhebungen zur durchschnittlichen Wirksamkeit der Massnahmen stützen. Falls der

Gebührenpflichtige mittels Detailangaben nachweisen kann, dass seine Massnahmen tatsächlich wirksamer sind, kann die Reduktion individuell entsprechend angepasst werden. So ist es den Gebührenpflichtigen überlassen zu entscheiden, ob sie den Deklarationsaufwand gering halten und möglicherweise auf einen Teil der Gebührenreduktion verzichten oder mit etwas grösserem Aufwand eine individuelle Entlastung erreichen wollen, die ihre Anstrengungen zur Abfallmeidung möglichst genau wiedergibt.

Innerhalb der individuellen Massnahmen sind Kooperationsmodelle wie z.B. Flächenpartnerschaften (mehrere Betriebe übernehmen in Absprache mit der Stadt die Reinigung eines bestimmten Perimeters/Strassenabschnitts) erwünschte Bestandteile des Modells und werden unterstützt. So ist es möglich, durch eine vernünftige Kombination von Massnahmen und/oder Flächenpartnerschaften, ganz von der Gebühr befreit zu werden.

8 Umsetzung des Gebührenmodells

Die vorangehenden Kapitel beschreiben das Modell, das dem «Sauberkeitsrappen» zugrunde liegt: Gestützt auf ein detailliertes Mengen- und Kostengerüst der Abfälle, die im öffentlichen Raum entsorgt werden, wird ermittelt,

in welchem Umfang die einzelnen Verursacherguppen relativ zueinander und bezogen auf die jeweils für sie massgebliche Bemessungsgrösse (Umsatz, Teilnehmerzahl, etc.) an den Entsorgungskosten zu beteiligen sind.

8.1 Umsetzung im Rahmen des Abfallreglements

Die Umsetzung des Modells erfolgt in Form einer Anpassung (Ergänzung) des städtischen Abfallreglements. Das Reglement legt fest, wer überhaupt gebührenpflichtig ist, ordnet die Gebührenpflichtigen unterschiedlichen Tarifkategorien zu und legt eine Tarifbandbreite¹³ für die einzelnen Tarifkategorien fest. Dabei stützt sich das Reglement auf die im Modell vorgenommene Identifikation der Gebührenpflichtigen (vgl. Kapitel 5) und die Herleitung des Tarifsystems (vgl. Kapitel 6). Die Höhe der Tarife ist demnach nicht willkürlich festgelegt, sondern korrespondiert – im Rahmen der zulässigen Pauschalierung – mit dem empirisch ermittelten Grad der Verantwortlichkeit der Verursacher für die zu finanzierenden Entsorgungskosten.

Neben der Bezeichnung der Gebührenpflichtigen und der Festlegung der Tarife regelt das Abfallreglement eine Reihe weiterer Punkte im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Gebührenmodells. Insbesondere macht das Abfallreglement auch Aussagen darüber, wer von der Gebührenpflicht befreit ist. So sind etwa Kundgebungen im Sinne des städtischen Kundgebungsreglements von der Gebührenpflicht befreit. Von der Gebührenpflicht befreien kann der Gemeinderat ferner auch

Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe und Anlässe zur Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports.

Ausserdem kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn der Gebührenertrag in einem Missverhältnis zum Aufwand für die Gebührenerhebung stünde oder die Gebühr aus anderen Gründen unverhältnismässig wäre. In der Praxis legt der Gemeinderat zu diesem Zweck eine sogenannte Bagatellgrenze fest. Gebühren, die unterhalb dieser Grenze liegen, werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Umsetzung des Gebührenmodells im Rahmen des Abfallreglements erfolgt auf dem üblichen politischen Weg. Sie bedarf einer Revision des Abfallreglements, die einen Parlamentsbeschluss erfordert und dem fakultativen Referendum untersteht. Erst nach der Genehmigung und Inkraftsetzung des geänderten Reglements können die zuständigen Behörden die neue Gebühr erheben. Zu diesem Zweck erhalten die Gebührenpflichtigen eine Verfügung, gegen die sie die üblichen Rechtsmittel ergreifen können.

8.2 Deklaration der Bemessungsgrössen

Damit die Höhe der Gebühr ermittelt werden kann, machen die gebührenpflichtigen Verursacherguppen eine Selbstdeklaration. Die Deklaration erfolgt in einem Zwei-Jahresrhythmus und bildet die Grundlage für die Festlegung der Jahresgebühr für die kommenden zwei Jahre. Bei erheblichen Veränderungen sind Zwischenver-

anlagungen möglich. Für die Deklaration gibt es je nach Art der Bemessungsgrösse (Umsatz, Personenaufkommen, etc.) ein passendes Formular. Beispiele für diese Formulare finden sich im Anhang zu diesem Bericht. Auf den Formularen sind folgende Angaben zu machen:

¹³ Im Reglement werden eine untere und obere Grenze für die Tarife festgelegt. Im Rahmen dieser Bandbreite obliegt es dem Gemeinderat der Stadt Bern, die effektiven Tarife festzulegen.

Verursacherguppe	Zu deklarierende Bemessungsgrösse(n)
Verkaufsbetriebe	Gesamtumsatz im Berichtsjahr im Bereich Food / Near-Food (inkl. Zigaretten und Zeitungen) ¹⁴ Zigarettenverkauf: Ja/Nein Alkoholverkauf nach Ladenschlusszeit 20:00 Uhr: Ja/Nein oder Modell «Umsatzsplitting»¹⁵ Teilumsatz mit Esswaren und Getränken zum Sofortverzehr (inkl. Zigaretten und Zeitungen) ¹⁶ Zigarettenverkauf: Ja/Nein Alkoholverkauf nach Ladenschlusszeit 20:00 Uhr: Ja/Nein
Veranstaltungen	Anzahl Teilnehmende im Berichtsjahr
Bars und Nachtlokale	Anzahl feuerpolizeilich bewilligte Plätze multipliziert mit der Anzahl Öffnungstage respektive Events (ohne Angabe 150 Tage; Pauschaleinstufung) oder deklarierte Anzahl Besucher im Berichtsjahr (analog SUIISA)
Verteilaktionen (Sampling)	Dauer der Aktion in Stunden; Anzahl beteiligte Personen
Zeitungsboxen	Anzahl aufgelegter Exemplare (pro Jahr)

Grundsätzlich gilt für die Verkaufsbetriebe der Gesamtumsatz von Food/Near Food-Artikeln als Bemessungsgrundlage für die Gebühr. Für die Lebensmittel-Detailhändler berechnet sich dieser Umsatz ohne Treibstoffe (Benzin, Heizöl und andere Brennstoffe) aus den Schweizer Verkaufsumsätzen, ohne Los- und Lotterieuumsätze und schliesst Gastronomie und Dienstleistungen, sofern eine Abgrenzung möglich ist, aus. Zum Lebensmittel-Detailhandel gehören alle Firmen, die mehr als 50 Prozent ihres Verkaufsumsatzes mit Gütern des täglichen Bedarfs erzielen.

Dem Umstand, dass sich in dem zu deklarierenden Gesamtumsatz auch Produkte finden, die in aller Regel nicht im öffentlichen Raum entsorgt werden, wird in einer entsprechend tieferen Abfallintensität und somit einem tieferen Tarif Rechnung getragen.

8.3 Berechnung der Höhe der Gebühr

Gemäss den Angaben der Selbstdeklaration wird die geschuldete Gebühr wie folgt berechnet:

Bemessungsgrösse x Tarif x Gebührenreduktion

Die Bemessungsgrösse ist je nach Verursacherguppe unterschiedlich (s. Kapitel 6). Bei Verkäufern / Vertreibern ist es bspw. der Umsatz, bei Veranstaltungen die

Betriebe des Nachtlebens deklarieren die erwartete Jahresbesucherzahl (z.B. analog der SUIISA-Deklaration (Tarif H)¹⁷) oder, wenn dies nicht möglich ist, könnte diese alternativ aus der Anzahl der feuerpolizeilich bewilligten Plätze multipliziert mit 150 Betriebstagen bzw. Events abgeleitet werden.

Auf dem Selbstdeklarationsformular können ausserdem auch die Massnahmen deklariert werden, die ein Betrieb oder eine Organisation zur Verminderung des Abfallaufkommens im öffentlichen Raum ergriffen hat. Gestützt auf diese Angaben, legt die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde die Gebührenreduktion fest. Die Reduktion führt im Sinne einer Lenkungswirkung dazu, dass die geschuldete Gebühr geringer ausfällt als ohne abfallmindernde Massnahmen.

Anzahl Teilnehmende. Der Tarif richtet sich nach dem Abfallreglement und bezieht sich auf die massgebende Bemessungsgrösse). Er variiert von Verursacherguppe zu Verursacherguppe. Die Gebührenreduktion wird von der verfügbaren Behörde aufgrund der Angaben in der Selbstdeklaration festgelegt. Das nachstehende Beispiel basiert auf frei gewählten Annahmen und illustriert, wie die Gebühr im konkreten Fall berechnet würde:

¹⁴ Food / Near-Food gemäss Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen.

¹⁵ Vgl. Kap. 6.7

¹⁶ Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat», Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten- Der Teilumsatz mit Produkten, die im besonderen Mass im öffentlichen Raum verzehrt oder genossen werden, wird für die einzelnen Kategorien entsprechend ihrem Sortiment auf Verordnungsebene genauer definiert.

¹⁷ Die SUIISA ist die Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Art des Anlasses:	Veranstaltung im öffentlichen Raum	
Anzahl Teilnehmende:	15 000 Personen	(gemäss Selbstdeklaration)
Tarif:	170 Fr. / 1 000 Personen	(gemäss Abfallreglement)
Gebührenreduktion:	60%	(Massnahmen, die zu einer 60%-igen Abfallreduktion führen)
Gebühr:	$\frac{15\,000 \text{ Personen} * 170 \text{ Franken} * 0.4}{1\,000 \text{ Personen}} = 1020 \text{ Franken}$ (= ca. 7 Rappen pro teilnehmende Person)	

Im Anhang zu diesem Bericht sind detaillierte und realitätsnahe Musterberechnungen für unterschiedliche Sze-

narien (verschiedene Arten von Verkaufsbetrieben, Veranstaltungen, Nachtleben, Verteilaktionen etc.) aufgeführt.

8.4 Voraussichtliche Tarife

Im Abfallreglement werden lediglich Bandbreiten für die Tarife festgeschrieben (untere und obere Grenze). Die effektiv angewendeten Tarife werden innerhalb der reglementarischen Bandbreite vom Gemeinderat festgelegt, müssen aber den übergeordneten gesetzlichen Bestim-

mungen in Bezug auf die zulässige Höhe von Gebühren Rechnung tragen. Gestützt auf Kontrollrechnungen zum erwarteten Gebührenertrag werden für den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Abfallreglements folgenden Gebühren vorgeschlagen:

Gebührenpflichtige	Tarif	Basis
Verkäufer/Vertreiber, Kategorie 1	1.30 Fr.	Pro 1'000 Fr. Umsatz ¹⁸
Verkäufer/Vertreiber, Kategorie 2-7	3.90 Fr.	Pro 1'000 Fr. Umsatz ¹⁸
Verkäufer/Vertreiber, Kategorie 8-10	11.70 Fr.	Pro 1'000 Fr. Umsatz ¹⁸
Gratiszeitungen	92.00 Fr.	Pro 1'000 Ex. Jahresaufgabe
Verteilaktionen	5.00 Fr.	Pro Person und Stunde
Veranstaltungen im öffentlichen Raum	170.00 Fr.	Pro 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung
Veranstaltungen in privaten Räumen	37.00 Fr.	Pro 1'000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung
Bars, Nachtlokale und dergleichen	350.00 Fr.	Pro 1'000 Besucherinnen und Besucher und Jahr

8.5 Überprüfungen der Gebühregrundlagen

Nach der Einführungsphase soll die Datengrundlage des Gebührenmodells erstmals nach 3 Jahren, später alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden. Im gleichen

Rhythmus werden der Massnahmenkatalog und die Wirkungen überprüft.

¹⁸ Gesamtumsatz Food / Near-Food gemäss Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen.

Anhang

Anhang 1: Reduktionsmassnahmen Beispiele

Anhang 2: Berechnungsbeispiele

Anhang 3: Deklarationsformulare (separate Beilage)

Anhang 1: Massnahmen, die zur Gebührenreduktion führen – Beispiele

Beispiele	Massnahmen / Entlastung	Vertreiber, Verkäufer	Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit >1000 Personen	Veranstaltungen in privaten Anlagen mit >1000 Personen	Bars, Nachtlokale und dergleichen
Verwendung von Mehrweggeschirr: Nicht-Abgabe von normalerweise abgegebenen Gütern	Dem Kunden wird anstelle einer Wegwerf-Infrastruktur eine Mehrweg-Infrastruktur oder nichts abgegeben. Vorgabe der Mehrwegpflicht.	Gebührenreduktion 20 bis 100% entsprechend dem Umsatzanteil Mehrweg, im Minimum jedoch 20%	Gebührenreduktion 30%	Gebührenreduktion 30% im Aussenbereich	Gebührenreduktion
Verpackung wird weggelassen (Pack ins Brot)		20 bis 100% entsprechend dem Umsatzanteil Mehrweg, im Minimum jedoch 20%			
Sonderfall Veranstaltungen mit Mehrwegpflicht und Abfallkonzept mit eigenem Reinigungs- und Entsorgungsdienst	Umsetzung eines Abfallkonzeptes mit Mehrweg, eigener Reinigungs- und Entsorgungsdienst. Als eigener Reinigungsdienst zählt auch, wenn die Kosten der Stadtreinigung übernommen werden.		100% Gebührenbefreiung	100% Gebührenbefreiung	
Pfandsystem (des Unterwegskonsums)	Der Verkaufspreis von Gütern mit litterbarer Verpackung wird um einen Pfandbetrag erhöht. Dieser wird beim Zurückbringen der Verpackung zurückerstattet. Das Pfand muss genügend hoch sein, um einen echten Anreiz zum Zurückbringen zu setzen.	20 bis 75% entsprechend dem Umsatzanteil Mehrweg, im Minimum jedoch 20%			
Aktive Beseitigung des Abfalls im Aussenbereich durch Reinigung wie Wischen, Zusammenlesen mit eigenem Reinigungsdienst, Entsorgungsdienst (nur manuelle Reinigung, keine Einsatz von Reinigungsmaschinen)	Das Verkaufsgeschäft oder der Organisator von Veranstaltungen betreibt in Absprache mit der Stadt einen eigenen Reinigungsdienst im Gebiet, wo gelittert wird. Dieser Reinigungsdienst wird kontinuierlich aufrechterhalten. Als eigener Reinigungsdienst zählt auch, wenn die Kosten der Stadtreinigung übernommen werden. Kooperationsmodelle wie z.B. Flächenpartnerschaften sind möglich.	40 bis 100% Im Aussenbereich Radius mind. 50 Meter (nur Fussgängerbereich), Reinigung von Hotspots Standard 50%	40 bis 100% innerhalb des Veranstaltungssperimeters Standard 50%	40 bis 100% auf dem allgemein zugänglichen Aussenbereich und auf den Zugangsachsen (Hauptachsen ÖV-Haltestellen und Parkplätze bis Veranstaltungsort) Standard 50%	40 bis 100% Im Aussenbereich Radius mind. 50 Meter (nur Fussgängerbereich) Standard 50%
Grossflächige Reinigung als Mitglied einer Flächenpartnerschaft	Verschiedene Betriebe und Lokale schliessen sich zu einer Flächenpartnerschaft zusammen und stellen in Absprache mit der Stadt die Reinigung (inkl. Entsorgung des Abfalls) ihres Strassenabschnittes sicher.	100%	100%	100%	100%

Beispiele		Vertreiber, Verkäufer	Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit >1000 Personen	Veranstaltungen in privaten Anlagen mit >1000 Personen	Bars, Nachtlokale und dergleichen
Massnahmen / Entlastung		Gebührenreduktion	Gebührenreduktion	Gebührenreduktion	Gebührenreduktion
Permanente Entsorgungsinfrastruktur wie Aufstellen und Bewirtschaften von Abfallkübel (mit Aschenbecher)	In Perimeter des Verkaufsgeschäfts werden eine hinreichende Zahl Abfallbehälter aufgestellt, mit dem Ziel, dass Konsumenten die Verpackungen verkaufter Artikel gleich dort entsorgen. Hinreichend bedeutet, dass der Konsument, der am Standort des Geschäfts entsorgen möchte, den Abfallbehälter in unmittelbarer Nähe findet. Die Behälter werden so bewirtschaftet (geleert), dass zu jeder Zeit genügend Platz in den Behältern ist.	20%: 1 bis 2 Abfallbehälter (mit Aschenbecher) im Außenbereich auf Privatgrund 50%: Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters	30% Bewirtschaftung aller Abfallkübel innerhalb des Perimeters	30% Bewirtschaftung aller Abfallkübel innerhalb des Perimeters	50%: für 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum
Permanente Entsorgungsinfrastruktur: Rückgabestellen für verwertbare Materialien, Sammelbehälter, getrennte Wertstoffsammlung (PET, Alu, Zeitschriften)	Betreiben einer Separatsammlung für verwertbare Abfälle	20%			
Sammelbehälter (z.B. Pocketbox für Zigaretten)	Dem Kunden wird ein Abfallbehälter mitgegeben, mit dem Ziel, dass der Kunde den Abfall dort verwahrt und den Behälter entweder bei sich zuhause oder bei der Verkaufsstelle leert / entsorgt. Beispiel ist die "Pocketbox" für Raucherwaren-Abfall.	40% Zigaretten 20% Food			
Minimierung Verpackung für Take-Away: z.B. ausschliessliche Verwendung von Papierverpackungen	Anstelle von Karton, Kunststoffverpackungen werden ausschliesslich Papierverpackungen verwendet	30%			
Dauernde organisatorische Massnahmen (z.B. Abfallaktionen/Abfalltage, Abfallunterricht, Raumpatenschaften, Intervention durch Gleichaltrige (Peers), Info-Teams, Litteringbotschafter, Gemeinwesenarbeit, Jugendarbeit)	Massnahmen sollen mindestens während einem Jahr umgesetzt oder kontinuierlich fortgesetzt werden und einen Aufwand von mindestens 0.5 Promille des Jahresumsatzes verursachen. Werden solche Massnahmen von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht, so ist die Entlastung auf alle beteiligten Betriebe anwendbar. Das Kriterium der Mindestkosten bezieht sich dann auf 0.5% der Jahresumsätze aller beteiligten Betriebe.	15%			15%
Öffentlichkeitsarbeit die einen Rückgang des Litterings anstreben (z.B. Breitgerichtete Sensibilisierungskampagnen: Werbung, Inserate, Werbe-spots, Plakate, Medienmitteilungen, Raumbezogene Sensibilisierungskampagnen: Werbung, Plakate, Hinweise auf Verpackungen/Gratiszeitungen/ Flyern)	Massnahmen sollen einen Aufwand von mindestens 0.5 Promille des Jahresumsatzes verursachen. Werden solche Massnahmen von mehreren Betrieben gemeinsam erbracht, so ist die Entlastung auf alle beteiligten Betriebe anwendbar. Das Kriterium der Mindestkosten bezieht sich dann auf 0.5 % der Jahresumsätze aller beteiligten Betriebe.	10%	10%	10%	10%

Beispiele			Vertreiber, Verkäufer	Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit >1000 Personen	Veranstaltungen in privaten Anlagen mit >1000 Personen	Bars, Nachtlokale und dergleichen
Besondere Lenkungsmaßnahmen						
Verzicht auf Zigarettenverkauf	Eine Minderheit von Betrieben verzichtet auf den Verkauf von Zigaretten und erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung.	Dies gilt für Lebensmittel-Detailgeschäfte, Convenience Stores/Tankstellenshops, Kiosk und Take-Away-Betriebe	20% Rabatt auf die Bruttogebühr			
Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen nach der Ladenschlusszeit von 20:00 Uhr (im Falle eines Abendverkaufs nach 22 Uhr).	Die Abfälle des Nachtlebens enthalten einen hohen Anteil an Getränkeverpackungen von alkoholischen Getränken. Sie stammen von mitgebrachten Getränken, welche i.ö.R konsumiert werden.		20% Zuschlag auf Bruttogebühr			
Substitutionsmaßnahmen	Massnahmen zur Substitution und Elimination von Abfall sollen bevorzugt und deshalb im besonderen Mass gefördert werden. Dazu wird der Umsatz, der mit Substitutionsmassnahmen (Mehrweggeschirr, Pfandsystem) erzielt wird, teilweise oder vollständig gebührenbefreit und fließt nicht in die Gebührenberechnung ein. Auf dem verbleibenden gebührenpflichtigen Umsatz wird ein Entlastungsfaktor entsprechend dem Umsatzanteil der Substitutionsmassnahme gewährt.		Mehrweggeschirr, keine Verpackung etc.: Umsatzanteil zu 100% gebührenfrei. Pfandsystem: Umsatzanteil zu 75% gebührenbefreit.			

Anhang 2: Berechnungsbeispiele

Verkäufer und Vertreiber von Waren:

Allgemeine Formel: Gebühr = (Gesamtumsatz - Umsatzanteil Substitution) x Tarif x Gebührenreduktion

Lebensmitteldetailgeschäft		
Gesamtumsatz (Food/Near Food) ¹⁹	2'000'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting») ²⁰	200'000.00	Fr.
Tarif	1.30	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Rabatt für Verzicht auf Verkauf von Raucherwaren	20	% Rabatt
Bruttogebühr ohne Split	2'080.00	Fr.
Bruttogebühr mit Split (ohne Reduktionsmassnahmen)	1'872.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
2 Abfallbehälter mit Aschenbecher im Aussenbereich auf Privatgrund	20%	
Grossangelegte PR-Kampagne des Mutterhauses	10%	
getrennte Wertstoffsammlung (z.B. PET, Alu, Zeitschriften)	20%	
Nettogebühr	1'078.00	Fr.
Jahresgebühr		

Lebensmitteldetailgeschäft klein		
Gesamtumsatz (Food/Near Food)	500'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting»)	40'000.00	Fr.
Tarif	1.30	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr (mit/ohne Split) gebührenbefreit	0.00	Fr.

Bäckerei mit Umsatzsplitting		
Gesamtumsatz	1'500'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting»)	400'000.00	Fr.
Umsatzanteil Mehrweg (100% gebührenfrei)	40'000.00	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr ohne Split	5'694.00	Fr.
Bruttogebühr mit Split (ohne Reduktionsmassnahmen)	4'212.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Verwendung von Mehrweggeschirr bei Salaten, Müesli etc. (Die Massnahme betrifft 10% des Umsatzes, minimale Entlastung beträgt 20%)	20%	
Einsatz von 2 Abfallkübel mit Aschenbecher im Aussenbereich	20%	
Nettogebühr	2'696.00	Fr.
Jahresgebühr		

¹⁹ Karin Kofler & Andreas Güntert, GfK Switzerland AG, Detailhandel Schweiz 2013: Frischprodukte (Molkerei, Bäckerei, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse usw.), verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.), Getränke (mit und ohne Alkohol), Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte, warme und kalte Speisen, Zigaretten und Zeitungen

²⁰ warme und kalte Speisen «ready to eat», Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigarette

Convenience-Store		
Gesamtumsatz (Food/Near Food)	5'000'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting»)	2'500'000.00	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Verkauf von Raucherwaren: kein Rabatt	0	%
Verkauf von alkoholischen Getränken in Abendstunden	20	% Zuschlag
Bruttogebühr ohne Split (ohne Reduktionsmassnahmen)	23'400.00	Fr.
Bruttogebühr mit Split	35'100.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
2 Abfallbehälter mit Aschenbecher im Aussenbereich auf Privatgrund	20%	
Grossangelegte PR-Kampagne	10%	
getrennte Wertstoffsammlung (z.B. PET, Alu, Zeitschriften)	20%	
Nettogebühr	13'478.00	Fr.
Jahresgebühr		

Restaurant mit Take-Away und Mehrweggeschirr		
Restaurantumsatz gesamt	4'000'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting»)	2'000'000.00	Fr.
Umsatzanteil Mehrweggeschirr (100% gebührenbefreit)	200'000.00	Fr.
Tarif normal = mittel	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hoch	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr ohne Split (ohne Reduktionsmassnahmen)	14'820.00	Fr.
Bruttogebühr mit Split	21'062.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Verwendung von Mehrweggeschirr (Die Massnahme betrifft 10% des Umsatzes, minimale Entlastung beträgt 20%)	20%	
Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters	50%	
Grossangelegte PR-Kampagne	10%	
Nettogebühr	2'668.00	Fr.
Jahresgebühr		

Kiosk		
Gesamtumsatz	880'000.00	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	3'432.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
1-2 Abfallkübel auf Privatgrund	20%	
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m) Standardansatz	50%	
Nettogebühr	1373.00	Fr.
Jahresgebühr		

Take-Away Stand ohne Restaurant		
Gesamtumsatz	500'000.00	Fr.
Umsatzanteil Mehrweggeschirr (100% gebührenbefreit)	150'000.00	Fr.
Tarif	11.70	Fr./1000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	4'095.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Verwendung von Mehrweggeschirr (Die Massnahme betrifft 30% des Umsatzes)	30%	
1-2 Abfallbehälter (mit Aschenbecher) auf Privatgrund	20%	
Nettogebühr	2'293.00	Fr.
Jahresgebühr		

Verpflegungsautomat/Zigarettenautomat		
Gesamtumsatz	500'000.00	Fr.
Tarif	11.70	Fr./1000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	5'850.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
keine	0	
Nettogebühr	5'850.00	Fr.
Jahresgebühr		

Gratiszeitung		
Jahresauflage	2.1	Mio. Zeitungen
Tarif	92.00	Fr./Tsd. Auflage
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	193'200.00	Fr./Tsd. Auflage
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Nettogebühr	96'600.00	Fr.
Jahresgebühr		

Sampler - Verteilaktion		
Verteilaktion: 4 Teams à 4 Personen an 2 Standorten an einem Vormittag (4 Std.)		
Gesamtaktivität (4 Teams x 4 Personen x 2 Standorte x 4 h)	128	Personen und Stunde
Tarif	5.00	Fr./Person und Stunde
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	640.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
keine	0	
Nettogebühr	640.00	Fr.
Einzelgebühr		

Präsenzverursacher:

Veranstaltung auf öffentlichem Grund		
Besucher und Teilnehmer	8'000	Teilnehmer
Tarif	170.00	Fr./1'000 Teilnehmer
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	1'360.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Mehrwegpflicht für alle Food- und Getränkeabgaben, eigener Reinigungs- und Entsorgungsdienst	100%	
Nettogebühr	0.00	Fr.
Einzelgebühr		

Beispiel: Grossveranstaltung in Innenräumen (Fussballspiel)		
Anzahl Zuschauer	16'500	Personen
Tarif	37.00	Fr./1000 Besucher
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	611.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Vorgabe Mehrweggeschirr im Aussenbereich	30%	
Eigene Abfallentsorgung auch im Aussenbereich	30%	
Nettogebühr	299.00	Fr.
Einzelgebühr		

Bar, Nachtlokal (z.B. Pub)		
Feuerpolizeilich zulässige maximale Belegung	100	Personen
Anzahl Öffnungstage bzw. Events pauschal	150	pro Jahr
Anzahl Besucher pro Jahr (Pauschaleinstufung)	15'000	Personen
Tarif	350.00	Fr./1000 Personen pro Jahr
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	5'250.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Bewirtschaftung von 2 und mehr eigenen Abfallkübeln	50%	
Nettogebühr	1'313.00	Fr.
Jahresgebühr		

Bar, Nachtlokal (z.B. Musikclub)		
Feuerpolizeilich zulässige maximale Belegung	400	Personen
Anzahl Öffnungstage bzw. Events pauschal	150	pro Jahr
Anzahl Besucher pro Jahr (Pauschaleinstufung)	60'000	Personen
Tarif	350.00	Fr./1000 Personen*Ja- hr
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	21'000.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Grossflächige Reinigung inkl. Entsorgung als Mitglied einer Flächenpartnerschaft	100%	
Nettogebühr	0.00	Fr.
Jahresgebühr		

Konzerthalle mit Barbetrieb (ganzjährig)		
Feuerpolizeilich zulässige maximale Belegung	700	Personen
Anzahl Öffnungstage bzw. Events pauschal	150	pro Jahr
Anzahl Besucher pro Jahr (Pauschaleinstufung)	105'000	Personen
Effektive Besucher pro Jahr (z.B. gemäss SUIISA-Deklaration)	50'000	Personen
Tarif	350.00	Fr./1000 Personen*Ja- hr
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	17'500.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Bewirtschaftung von 2 und mehr eigenen Abfallkübeln	50%	
Nettogebühr	4'375.00	Fr.
Jahresgebühr		

Restaurant mit Take-Away und Barbetrieb mit Überzeitbewilligung		
a) Gebührenpflicht als Verkäufer von Waren		
Restaurantumsatz gesamt	4'000'000.00	Fr.
Teil-Umsatz («Umsatz-Splitting»)	1'000'000.00	Fr.
Umsatzanteil Mehrweggeschirr (100% gebührenbefreit)	100'000.00	Fr.
Tarif	3.90	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Tarif Split = hohe Abfallintensität	11.70	Fr./1'000 Fr. Umsatz
Bruttogebühr ohne Split	15'210.00	Fr.
Bruttogebühr mit Split	10'530.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Verwendung von Mehrweggeschirr (Die Massnahme betrifft 10% des Umsatzes, minimale Entlastung beträgt 20%)	20%	
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters	50%	
Nettogebühr für Verkauf	2'106.00	Fr.

Restaurant mit Take-Away und Barbetrieb mit Überzeitbewilligung		
b) Gebührenpflicht als Präsenzverursacher (mit Überzeitbewilligung)		
Feuerpolizeilich zulässige maximale Belegung	90	Personen
Anzahl Öffnungstage bzw. Events pauschal	150	Pro Jahr
Anzahl Besucher pro Jahr	13'500	Besucher
Tarif	350.00	Fr./1000 Pers.*Jahr
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	4'725.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Eigene Reinigungsaktivitäten (Radius 50 m)	50%	
Bewirtschaftung eines öffentlichen Abfallbehälters	50%	
Nettogebühr für Nachtleben	1'181.00	Fr.
Gesamtgebühr	3'287.00	Fr.

Veranstaltung auf öffentlichem Grund		
Besucher und Teilnehmer	8'000	Teilnehmer
Tarif	170.00	Fr./1'000 Teilnehmer
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	1'360.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Mehrwegpflicht für alle Food- und Getränkeabgaben, eigener Reinigungs- und Entsorgungsdienst	100%	
Nettogebühr	0.00	Fr.
Einzelgebühr		

Beispiel: Grossveranstaltung in Innenräumen (Fussballspiel)		
Anzahl Zuschauer	16'500	Personen
Tarif	37.00	Fr./1000 Besucher
Bruttogebühr (ohne Reduktionsmassnahmen)	611.00	Fr.
Gebührenreduktion durch Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall		
Vorgabe Mehrweggeschirr im Aussenbereich	30%	
Eigene Abfallentsorgung auch im Aussenbereich	30%	
Nettogebühr	299.00	Fr.
Einzelgebühr		